

1 S 20587 F



FRAGEN DER FREIHEIT

EINE SCHRIFTENREIHE

FOLGE 72

WEIHNACHTEN 1968

Die Philosophie ist eigentlich Heimweh,
ein Trieb, überall zuhause zu sein.

Die gewöhnliche Logik ist die Grammatik
der höheren Sprache oder des Denkens.
Sie enthält bloß die Verhältnisse
der Begriffe untereinander,
die Mechanik des Denkens,
die reine Physiologie der Begriffe.
Die logischen Begriffe verhalten sich
aber zueinander wie Worte ohne Gedanken.
Die Logik beschäftigt sich bloß
mit dem toten Körper der Denklehre.

Novalis

FRAGEN DER FREIHEIT

Schriftenreihe für Ordnungsfragen der Wirtschaft,
des Staates und des kulturellen Lebens

FOLGE 72

Weihnachten 1968

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch
Lothar Vogel

Postverlagsort: 65 Mainz

Inhaltsübersicht

	Seite
<i>Hans Roos</i>	
Idee und Wirklichkeit	3
— Betrachtungen zur Erkenntnistheorie —	
<i>Diether Vogel</i>	
Wir trauern um Hans Carl Nipperdey	13
<i>Peter Weinbrenner</i>	
Die Schule der Demokratie und die Demokratisierung des Erziehungswesens	16
<i>Fritz Penserot</i>	
Leserbrief an die FAZ	29
<i>Hans Hoffmann</i>	
Ununterbrochene Serie von Währungskrisen	33
<i>Herbert K. R. Müller</i>	
Raumordnung und Bodenrecht	39
<i>Diederich Römbold</i>	
Zahlen aus der Volkswirtschaft	61

Idee und Wirklichkeit

— Betrachtungen zur Erkenntnistheorie —

Einleitende Bemerkungen

„Was für eine Philosophie man wähle, hängt davon ab, was für ein Mensch man ist.“ Mit diesem Satz scheint sich Fichte ganz auf den Standpunkt des Pluralismus und der Wertneutralität zu stellen, der modernen Meinung, daß es beliebig viele voneinander unabhängige Weltanschauungen geben könne und müsse, die wenig oder nichts miteinander zu tun zu haben brauchen und alle gleich viel oder gleich wenig Anspruch auf Allgemeingültigkeit haben. Fichte war aber gar nicht der Meinung. In seinen Augen war es ein Maßstab für den sittlichen Unabhängigkeitswillen und die Freiheitsliebe eines Menschen, wie weit er sich zu einer seinem tieferen Wesen allein entsprechenden idealistischen Weltanschauung aufzuschwingen vermöge oder in einem deterministischen Naturrealismus resigniere. Fichte verhielt sich also nicht wertneutral; er befürwortete und verwarf sogar mit äußerster Leidenschaft.

Trotzdem kann dieser eingangs zitierte Satz heute in einem etwas anderen Lichte aufgefaßt und angewandt werden. Heute, in der Zeit des radikalsten Niedergangs aller Dogmatik, des in Frage Stellens aller Werte und Maßstäbe, ist tatsächlich jeder Mensch dazu aufgerufen, sich seine eigene, autonome Philosophie zu schaffen. Bedeutet das nun doch Pluralismus, Wertneutralität? Oder sollte es vielleicht als letzten Grund aller Dinge eine objektive Realität geben, an der sich so oder so jede Weltanschauung orientieren muß und auch orientiert, sei es auch die verschrobenste und verkehrteste? Sollte es sich mit den letzten Wahrheiten vielleicht verhalten wie mit einem mächtigen und schwer zu überblickenden Bergmassiv, von dem nie zwei Betrachter zur gleichen Zeit dieselbe Perspektive haben können und das trotz alledem anschaubar und vorhanden ist? Vielleicht ist sein Gipfel dem Beobachter im Tal verborgen, was nicht heißen soll, daß er nicht erreichbar ist.

Der Verfasser dieser Zeilen wurde aufgefordert, im Anschluß an Diskussionsbeiträge und Referate anlässlich der Tagungen des Seminars für freiheitliche Ordnung in Herrsching einiges von seinen Gedanken zu Papier zu bringen. Er hat damit lange gezögert; denn er betrachtet sich in diesen Dingen als Außenseiter und nicht vom Fach. Es kann und soll denn auch nicht darum gehen, einen weiteren Beitrag zur Sprachenverwirrung unter den philosophischen Schriftgelehrten zu liefern. Was not tut, ist viel eher eine gesunde und sachlich saubere Populärphilosophie. Mit ein Krebsübel unserer Zeit ist die akademische Höhe, Unverbindlichkeit und Sterilität, in der die philosophische Prominenz ihr Dasein fristet. Es scheint mir vielmehr darum zu gehen, wie Pestalozzi sagt, „die ganze Philosophie, oder wenigstens die wesentlichsten Gesichtspunkte derselben den Menschen näher ans Herz zu bringen, als es die kalte Philosophie unserer Zeit nie wird tun können.“

Angesichts der Blutleere der heutigen Philosophie ist es auch nicht erstaunlich, wenn der Mann auf der Straße findet, Erkenntnistheorie sei eine abwegige Sache für verdrehte Spintisierer und von keinerlei Bedeutung für das praktische Leben. Das könnte anders werden, wenn etwas von dem verwirklicht würde, was Fichte in einer Vorlesung sagte: „Diese Lehre ist nicht bloß Lehre und nicht zu aller-nächst Lehre, sondern Umbildung des ganzen Menschen, an den sie kommt, Umschaffung und Erneuerung, Erweiterung seines ganzen Daseins aus einem beschränkten zu einem höheren Umfange; daher auch eine Einleitung in diese Lehre beginnen müsse mit der Entwicklung eines neuen Sinnes, eines Sinnes, dessen Anlage in allem ist, was Mensch heißt und von seinem Wesen unabtrennlich.“

Nachdem nun schon verschiedentlich zitiert worden ist, wäre vor allem zu sagen: Es geht hier nicht um das Auswalzen einer fertig vorgegebenen Weltanschauung, sei es die Fichtes, die Pestalozzis oder irgend eine andere. Es geht nicht um das Mundgerichtmachen einer Meinung, deren Berechtigung angenehm oder wünschenswert scheint, sondern um das Aufsuchen eines wirklichkeitsgemäßen Standpunktes. Wenn zitiert wird, will damit nicht bewiesen, sondern illustriert werden. Das sich berufen auf Autoritäten ist kein Argument im intellektuell-beweisenden Sinn.

Der Verfasser dieser Zeilen ist der Meinung, daß es heute durchaus möglich wäre, die Standpunkte von Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften in wirklichkeitsgemäßen Einklang zu bringen, wesentliche und brauchbare Gesichtspunkte dazu aber viel zu selten geäußert

werden. Die Ernte ist groß, doch wenige sind der Arbeiter. Damit sei der Versuch, ein Scherflein beizutragen, entschuldigt.

Die „Kopernikanische Wendung“ bei Kant

„Der Verfasser der Wissenschaftslehre wurde durch eine geringe Bekanntheit mit der philosophischen Literatur seit der Erscheinung der Kantischen Kritiken sehr bald überzeugt, daß diesem großen Manne sein Vorhaben, die Denkart des Zeitalters über Philosophie, und mit ihr über alle Wissenschaft, aus dem Grunde umzustimmen, gänzlich mißlungen sei, indem kein einziger bemerkt, wovon eigentlich geredet werde.“ Diese Worte stehen am Anfang von Fichtes erster Einleitung in die Wissenschaftslehre, 1797. Er kündigt seinen Entschluß an, sein Leben einer von Kant unabhängigen Darstellung jener großen Entdeckungen zu widmen. Erschütternd ist daher, zu lesen, wie er die Einleitungsvorlesung von 1813, von der er noch nicht wußte, daß es die letzte war, begann: „Die Lehre, in welche ich hiermit eine Einleitung eröffne, und welche Kant in den Kritiken, ich nach ihm unter dem Namen der Wissenschaftslehre vorgetragen habe, ist in den drei Jahrzehnten ihrer Erscheinung fast so gut als gar nicht verstanden worden. . .“ Fichte gesteht hier, kein halbes Jahr vor seinem Tode, daß seinem Anliegen, die Menschen seiner Zeit zu erwecken, umzuschaffen und zu erneuern, so gut wie jeder Erfolg versagt geblieben ist. Haben sich seine Hoffnungen nach seinem Tode erfüllt? Ich glaube, da erübrigt sich jede Antwort. Die Frage ist nun: Inwiefern hätten Kant und Fichte anders verstanden werden müssen? Es wäre natürlich anmaßend, darauf eine einfache Antwort mit absolutem Gültigkeitsanspruch geben zu wollen. Aber man kann doch dem nachgehen, worauf Fichte bei seinen Darstellungen der Kant'schen Lehre besonderes Gewicht legt.

Kant hat zunächst entdeckt, daß die herkömmliche und zeitgenössische Philosophie auf lauter ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzungen aufgebaut war, die zuerst auf ihre Gültigkeit hin untersucht werden mußten. Dieses Ausgehen von Behauptungen, ohne nach ihrer Berechtigung zu fragen, nennt er *dogmatisch*; er fordert und unternimmt die *kritische* Vorarbeit, das heißt die Untersuchung aller erkenntnismäßigen Voraussetzungen auf ihre Gültigkeit hin. Kritik ist also nicht im landläufigen Sinn rein negativ zu verstehen, das entspricht im philosophischen Sprachgebrauch eher dem Skeptizismus. Kants Hauptleistung bestand denn auch darin, mit größter Ausführlichkeit und oft geradezu pedantischer Gründlichkeit sein Erkenntnisvermögen auf seine Voraussetzungen hin zu untersuchen. Dabei ist er zur Einsicht gelangt, daß wir mit unserem Umwelterleben vollkommen auf die Wahrnehmung dessen beschränkt sind, was in unserem Bewußtsein auftaucht und daß wir kein Ding anders wahrnehmen können, als in der Art, wie

unser Wahrnehmungsvermögen vorgebildet ist. Die Dinge, die wir wahrnehmen, bestehen in dieser wahrgenommenen Form nur in unserem Bewußtsein; ob eine dahinter liegende Ursache, ein „Ding an sich“ existiert und wie es allenfalls beschaffen ist, entzieht sich vollkommen unserer Erkenntnis. Kant lehnt daher das Bemühen, etwas „hinter den Dingen“ zu suchen, das heißt die Metaphysik, ab als Versuch das Transzendente, „jenseits Liegende“, zu erfassen. Kant deutet daher den Begriff „*transzendental*“ um; er versteht darunter diejenige Erkenntnis, „die sich nicht sowohl mit Gegenständen, sondern mit unserer *Erkenntnisart* von Gegenständen, sofern diese a priori (vor aller Erfahrung) möglich sein soll, beschäftigt.“

Hier liegt nun wohl das Entscheidende. Das naive Bewußtsein ist auf die Dinge, wie wir sie als außer uns befindlich wahrnehmen, gerichtet; was sich in uns im Wahrnehmungsvorgang abspielt, bleibt unbeachtet. Kant richtet sich mit seinen Erkenntnisbemühungen ausschließlich auf diese inneren, man könnte sagen psychologischen Vorgänge, auf unseren Erkenntnismechanismus; er sucht die Erklärungen für die Art, wie wir erleben, nicht hinter den Dingen, im Transzendenten, sondern in unserem Innenbereich, „vor“ den Dingen, im „*Transzendentalen*“. Diese Wendung nach innen, von der Außenwelt zur philosophischen Innerlichkeit nennt man die kopernikanische Wendung in der Philosophie. Weshalb dieser Ausdruck? Das vorkopernikanische Denken in der Astronomie nahm die Erdkugel als ruhenden Mittelpunkt der Welt an. Die Ursachen der Planetenschleifen am Fixsternhimmel suchte man „hinter“ den Planeten, die man von rotierenden, durchsichtigen Sphären getragen dachte. Mit der Entdeckung des heliozentrischen Systems erkannte man die Planetenschleifen als verursacht durch die Eigenbewegung der Erde auf der Erdbahn. Wie Kant das Zustandekommen unserer Wahrnehmung nicht mehr „am Ding“, sondern in den „Eigenbewegungen“ unseres Bewußtseins, so suchte man die Ursache der Planetenschleifen nicht mehr am Planeten, sondern in der Bewegung der Erde.

Daß Kant eine so ungeheure Wirkung auf seine Zeitgenossen beschieden war, verdankt er nicht dem, was heute vorwiegend von ihm bekannt ist, nämlich der „Unerkennbarkeit des Dinges an sich“. Mit einem solchen Erkenntnisverzicht lockt man keinen Hund vom Ofen. Was ihn mit zum Wegbereiter nicht nur der idealistischen Philosophie, sondern des großen geistigen Aufschwungs in Klassik und Romantik gemacht hat, ist eben die Tatsache, daß er dem philosophischen Bewußtsein diesen Durchbruch zur Innerlichkeit, dem menschlichen Bewußtsein den Weg zu sich selber bahnen half. Dieser Durchbruch wurde den Zeitgenossen nach Fichtes Meinung viel zu wenig bewußt. So sagt er in der bereits erwähnten letzten Vorlesung: „Folgen aus den dunkel aufgefaßten Prämissen, und überhaupt ein kühnerer, kräftigerer Geist sind wohl hervorgetreten: aber Verständnis,

Besitz, Handhabung der Grundprinzipien gar nicht. . . Ich halte dafür, daß dies erreicht werden kann, wenn unverhohlen und gleich im Beginne der Lehre ausgesprochen und als Hauptpunkt derselben hingestellt wird, was Kanten ohne Zweifel nicht ganz klar gewesen, und was mir erst im langen Vortrag dieser Lehre und nach näherer Bekanntschaft mit der entgegengesetzten Denkart klar geworden ist: Diese Lehre setzt voraus ein ganz neues *inneres* Sinneswerkzeug, durch welches eine neue Welt gegeben wird, die für den gewöhnlichen Menschen gar nicht vorhanden ist.“ Daher auch die Worte Fichtes in der ersten Einleitung in die Wissenschaftslehre: „Merke auf dich selbst; kehre deinen Blick von allem, was dich umgibt, ab und in dein Inneres, ist die erste Forderung, welche die Philosophie an ihren Lehrling tut.“

Diese Wendung nach innen bei Kant ist nicht etwa ganz neu; sie findet sich schon bei Berkeley, vor allem aber auch beim „Philosophus Teutonicus“, Jakob Böhme: „Es haben die Menschen je und allewege gemeinet, der Himmel sey viel hundert oder tausend Meilen von diesem Erdboden; es haben auch wol etliche Physici sich unterstanden, dieselbe Höhe zu messen und gar seltsame Dinge herfürbracht. . . Denn der rechte Himmel ist allenthalben, auch an dem Orte, wo du stehest und gehest: Wenn dein Geist die innerste Geburt Gottes ergreift und durch die siderische und fleischliche hindurchdringet, so ist er schon im Himmel.“ Hier ist in mystisch-religiöser Sprache die Wendung vom vorkopernikanischen Denken, das den Ursprung „hinter den Dingen“, in einem nach außen projizierten Himmel sucht, zum nach innen, in die Tiefen der Seele gerichteten Denken geschildert.

Der Kantsche Agnostizismus, Ansätze zu seiner Überwindung

Wenngleich Kant mit seinem Durchbruch zur Innerlichkeit den Weg freigelegt hat zu einer ungeahnten Belebung des zeitgenössischen Bewußtseins, sind doch unverkennbar auch schon Ansätze zum späteren Niedergang zu finden. Man bezeichnet seinen Idealismus als den kritischen, den Fichtes als den subjektiven. Fichte macht mit unnachahmlichen Schwung und Enthusiasmus den von Kant erschlossenen inneren Menschen zum Ausgangspunkt seiner Philosophie. Kant dagegen ist diesen inneren Erfahrungen gegenüber in einem Maße kritisch eingestellt, daß schon weitgehend von Skeptizismus gesprochen werden muß. Obschon er mit der Unerkennbarkeit des „Dinges an sich“ die Grundlage zu einem naturwissenschaftlichen Erkenntnis pessimismus legt, ist die Sinneswahrnehmung in seinen Augen doch der einzige gesicherte Ausgangspunkt für Wissenschaft im wirklichen Sinn. Für das, was dem Menschen von innen her gegeben ist, wie zum Beispiel das Sittengesetz, verwendet er immer wieder Ausdrücke wie „bloße Idee“, „bloßes Gedankending“, „bloß normativen Charakters“. Ohne die Frage schon jetzt anzu-

schneiden, ob und inwieweit eine Philosophie idealistisch sein müsse, um etwas zu taugen, kann man ernsthaft in Zweifel ziehen, ob Kants Haltung wirklich idealistisch sei oder ob er in der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Erkenntnisgrundlagen nicht eher Sensualist genannt werden müsse, also in der Erkenntnispraxis bedenklich nahe an den Materialismus heranreiche.

Was bei Fichte unmittelbare Offenbarung des innersten Menschen und von unmittelbarster Gewißheit ist, hat bei Kant bloß den Charakter von Postulaten und Vorstellungen. Hier sind dem Skeptizismus, dem Pluralismus, der Wertneutralität schon Tür und Tor geöffnet. Die nächste Frage wäre nun, ob die Auffassungen Kants und vor allem auch die Vorzugstellung, die er der sinnlich-naturwissenschaftlichen Erfahrung gegenüber der inneren einräumt, wirklich so gesichert und unumstößlich seien, wie man noch heute oft zu hören bekommt.

Da wäre vor allem zu sagen: Die kritische Methode Kants kann und muß noch wesentlich weiter angewendet werden, als es Kant selber getan hat. Wer einen Gedanken auf seine Voraussetzungen hin untersucht, denkt ja dabei notgedrungen auch schon wieder in Gedanken, die ihrerseits wieder unter die Lupe genommen werden müßten. So ist ein Mensch vollkommen außerstande, mit Sicherheit zu wissen, ob er sich nicht gewisser Denkgewohnheiten bedient, ohne es zu merken. Der zum philosophierenden Bewußtsein erwachende Mensch ist nicht im Zustand einer Tabula rasa, wo er jeden Gedanken fein säuberlich und logisch-induktiv aus dem Nichts erschaffen könnte; er erwacht aus seinem Alltagsbewußtsein mit seinen Denkgewohnheiten und vagen Begriffen. So ist denn auch notwendigerweise das Gedankengebäude Kants nicht frei von stillschweigenden ungeprüften Voraussetzungen.

Dazu ein kleines Beispiel: Im „Ersten Widerstreit der transzendentalen Ideen“ will Kant zeigen, daß man sowohl beweisen könne, die Welt habe einen Anfang gehabt, wie sie habe keinen gehabt. Dabei verwendet er die Behauptung, eine unendliche Reihe könne durch sukzessive Synthese niemals vollendet werden. Nun denke man sich die Summe der folgenden Zeitintervalle: 0;3 Sekunden, 0,03 Sek., 0,003 Sek., etc. Man erhält 0,333... Sekunden; das heißt, es läßt sich ohne weiteres eine Synthese aus unendlich vielen Teilen denken, die in $\frac{1}{3}$ Sekunden vollendet ist.

Dies nur als kleines Rechenexempel; aufs Ganze betrachtet ist zum Beispiel ausschlaggebend, daß Kant ununtersucht läßt, ob das „a priori“, das vor aller Erfahrung Gegebene, wirklich so universell, bei allen Menschen gleich und unwandelbar ist. Das „a priori“ steht bei ihm als etwas schlechthin Vorgegebenes, das heißt aber doch schon wieder „von jenseits“ der Erfahrung Gegebenes. Man hat ihm daher mit Recht den Vorwurf gemacht, er denke

in Bezug auf die innere Erfahrung metaphysisch, was er selbst in Bezug auf die Sinneserfahrung strikte ablehnt. Bei radikaler Weiterführung der kritischen Untersuchung gelangt man dazu, daß man auch dem „a priori“ bloß Erfahrungscharakter zuschreiben kann, das heißt, daß auch die zentralsten intellektuellen Funktionen, die Bereiche der Mathematik und der Logik, letztlich nur statistische Gewißheit liefern und sich in diesem Punkt von allen anderen Erfahrungen nur quantitativ unterscheiden. Der gesichertste mathematische Satz, z. B. $1+1=2$ bietet bloß quantitativ, nicht grundsätzlich mehr Sicherheit als irgend eine alltägliche Feststellung, wie etwa: „Der Zug kommt um 9 Uhr“. Wir sind also, ganz im Einklang mit der modernen Existentialphilosophie, für erkenntnismäßige Gewißheit auf etwas ganz anderes verwiesen als auf logische Formen, nämlich auf unmittelbare Einsicht.

Ein Gedankensprung, der mir bei Kant wie bei Fichte immer unverstänlich geblieben ist, ist die Selbstverständlichkeit, mit der sie die Existenz anderer menschlicher Individuen annehmen, wo sie doch sonst das Ding an sich als unerkennbar oder sogar als nicht existierend abtun. Wenn man nichts darüber aussagen kann, ob dem in unserem Bewußtsein Auftauchenden etwas außerhalb dieses Bewußtseins entspricht, ist damit auch die Existenz anderer vernunftbegabter Wesen in Frage gestellt. Trotzdem nehmen Kant und Fichte die Existenz anderer vernunftbegabter Wesen als gesichert an. Es wird sogar als selbstverständlich angenommen, daß ihr „a priori“ gleich dem des Wahrnehmenden beschaffen sei. Hier gibt es nur eine Feststellung zu machen: Wir alle besitzen diese Gewißheit der Existenz anderer vernunftbegabter Wesen; diese Gewißheit entzieht sich allen Erörterungen über die transzendentalen Bedingungen; sie ist eine *unmittelbare, intuitive*. Gleicher Art ist aber auch die Gewißheit über die Existenz aller anderen Wahrnehmungsdinge, der Welt schlechthin.

Wenn wir uns mit dem von Kant nach innen verwiesenen Blick der inneren Wahrnehmung zuwenden und auch hier die kritische Methode so weit durchführen, daß wir nichts mehr als dogmatisch vorgegeben und von vornherein strukturiert postulieren, dann löst sich unser Weltbild vielleicht aus seiner metaphysischen Erstarrung, es regen sich die Flügel eines inneren Organs, das eine Gewißheit vermittelt, die weit über die Armseligkeit logischer Formen hinausgeht, und dem wir den Namen schon gegeben haben, es ist die Kraft der *Intuition*. Die Psychologen haben längst erkannt, daß das Erlebnis der Gewißheit in jedem Fall, auch beim logischen Erfassen, beim Begreifen eines mathematischen Satzes, ein intuitives ist.

Betrachten wir einmal einen einfachen Vorgang, in dem ein Mensch mit der Außenwelt in Beziehung tritt, zum Beispiel einen Knaben, der einen Stein nach einem Ziel wirft, diesmal aber nicht von seinem subjektiven Erleben

aus, sondern „von außen“, als Gesamtheit. Da ist man doch geneigt, ganz im Sinne der Naturwissenschaft meinetwegen materialistischer Prägung den Knaben samt seiner Umgebung als von einerlei Substanz, aus möglichst wenig Bedingungen, zu erklären. Wenn der Knabe geübt und geschickt ist, wenn er mit erstaunlicher Sicherheit sein Ziel trifft, wie kommt es zu dieser Sicherheit und Übereinstimmung? Doch daher, daß das Menschengeschlecht mit der Welt, der Knabe mit der Umwelt aufgewachsen sind, daß sich Wahrnehmungsfunktion, Muskeln, Bewußtsein und Wille im Zusammenhang und Zusammenklang mit der umgebenden Natur gebildet und entwickelt haben. Von außen her ist also gar nicht einzusehen, warum das Bewußtsein des Knaben substantiell anders sein sollte als die Stoffe und Kräfte der umgebenden Natur. Vom erkenntniskritischen Standpunkt aus bleibt bei letzter Konsequenz überhaupt nichts übrig. Es kann in Zweifel gezogen werden, ob der Knabe und seine Umwelt überhaupt existieren, ob der naive Substanzbegriff, wie wir ihn hier verwendet haben, überhaupt einen Sinn habe, etc., etc. Das Ergebnis einer kritischen Untersuchung ist letztlich immer: Man kann nichts mit Sicherheit darüber aussagen, daß es so oder so ist. Die Ergänzung wird fast immer vergessen: Man kann mit ebensowenig Sicherheit behaupten, daß es nicht so oder so ist. Der kritische Philosoph müßte eigentlich immer sagen: „Das, was mir als das und das erscheint“. Kants berühmter Satz hätte demnach auch lauten müssen: „Zwei Dinge erfüllen das Gemüt mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt: das, was ich als bestirnten Himmel über mir erlebe und das bloße Gedankending, das sich mir von innen als moralisches Gesetz aufdrängt.“

Im Alltag kehren wir immer wieder zum naiven Realismus zurück; die Gewißheit, deren wir bedürfen, ist die der Intuition. Es wirkt daher außerordentlich verheerend auf Spontanität und seelische Gesundheit, wenn die innersten Seelenkräfte gegenüber der induktiven Logik und dem an die Sinne gebundenen Verstand als unreal, unzuverlässig, „bloßes Gedankending“ abgetan werden. Fichte war in diesem Punkt ein vollkommen anderer Mensch als Kant. Bei ihm wurde das „bloße Gedankending“ zur unmittelbaren, lebendigen, ja einzigen Realität, die Existenz der Außenwelt als objektive Realität wird überhaupt geleugnet; das ganze Umwelterlebnis wird zur Schöpfung des erkennenden Ich, ein Standpunkt, der nur begrifflich wird, wenn man zu verstehen beginnt, daß das Ich durch Fichte als im Absoluten wurzelnd erlebt wird, aus dem alle Dinge geschaffen sind; in den letzten Urgründen der Existenz erhebt sich das Ich über Raum und Zeit in Urbeginn und Allgegenwart des Schöpfungsprozesses.

Fichtes Denken liegt dem heutigen Denken viel, viel ferner als dasjenige Kants. Und doch ist es bei eingehender Betrachtung, wenn man sich bemüht,

ihm in seine Bewußtseinsregionen zu folgen, viel realer, handgreiflicher und praktischer als man vermutet. Es hat mit dem, was man sich heute unter idealistischer Philosophie vorstellt, mit verstiegener Schöngestigkeit und falschem philosophischem Höhenflug, nicht das geringste zu tun. Bei ihm liegen die wirklichen Ansätze, über den Erkenntnispessimismus des heute herrschenden Vulgärkantianismus hinauszukommen. Für die heutige Zeit wäre ein Heilmittel ersten Ranges der hinreißende Schwung, zu der Fichte Ethos und Freiheitsbewußtsein aus der rigorosen Starrheit des Kantschen Pflichtbewußtseins emporgerissen hat.

Das Gewährwerden solcher Unterschiede, wie der zwischen Kant und Fichte, zeigt vor allem auch eines: Denken ist nicht schlechthin Denken. Wir setzen es heute weithin identisch mit Intellekt und Logik, wo Kant seine Stärke hatte. Fichtes Denken war viel mehr Wille, schöpferische Kraft, Intuition. Der Begriff „intuitives Denken“ sagt noch heute einiges aus, wenn er schon weit herum verfehmt ist. Es ist natürlich vor allem eine Frage des Sprachgebrauchs, wie weit man den Begriff des Denkens auch auf intuitive Bereiche ausdehnen will. Im Einklang mit vielen psychologischen Richtungen, aber auch mit Goethes naturwissenschaftlichen Schriften oder mit Rudolf Steiner lassen sich als Stufen des Denkens unterscheiden:

Intuitives Denken	(Unmittelbares Seinserleben)
Inspiratives Denken	(„hörendes Denken“)
Imaginatives Denken	(„anschauendes Denken“)
Intellektuelles Denken	(„zergliederndes Denken“)

Mit diesem Schema ist natürlich der Rahmen dessen, was man gewöhnlich unter Erkenntnistheorie versteht, gesprengt. Aber „Theoria“ hat ja früher auch etwas anderes bedeutet, nämlich „Schau“. Wir stehen hier gedanklich schon auf der Ebene, wo Goethe seine besondere Stärke hatte, auf der des „anschauenden Denkens“, der *Phänomenologie*.

Kant hat die dogmatische Philosophie mit dem blinden Glauben des Kindesalters, den Skeptizismus mit den Jünglingsjahren, seine kritische Philosophie natürlich mit dem Mannesalter verglichen. *Comte*, der Schöpfer des Positivismus, sieht das Kindesalter auf der Stufe der Mythologie und Offenbarungsreligion, das Jünglingsalter in der spekulativen Metaphysik, das Mannesalter im nüchternen, sich auf das greifbar Gegebene beschränkenden Positivismus. Hätte er sich nicht, im Schlepptau des französischen Rationalismus, fast nur auf die fünf Sinne beschränkt, sondern als gegeben alles innerlich und äußerlich Erlebbare gelten lassen, stünde er damit erstaunlich nahe bei Goethe. Im Sinne unserer Darlegungen müßte man das Kindesalter im vorkritischen, mythologischen und dogmatischen Bewußtsein, die Jünglings-

jahre im Skeptizismus und Kritizismus, die Reife in einem umfassenden phänomenologischen, „intuitiven“ Denken sehen.

Darzustellen, wie die Entwicklung höherer Anschauungsformen zur Versöhnung der scheinbar unüberbrückbaren Gegensätze und zur Entfaltung des modernen Bewußtseins beitragen könnte, ist Stoff für weitere Erörterungen.

Hans Roos, Bern

Wir trauern um

Hans Carl Nipperdey

Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Dr. jur. h. c. Dr. jur. h. c.

Ordentlicher Professor emeritus

für Deutsches und Bürgerliches Recht, Handels- sowie Arbeitsrecht

Präsident des Bundesarbeitsgerichts a. D.

der am 21. November 1968 in Köln im 74. Lebensjahr verstarb.

In Professor Nipperdey verliert das Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur einen namhaften Freund und Förderer, dem es für seine grundlegende wissenschaftliche Arbeit und für direkten persönlichen Rat großen Dank schuldet.

Hans Carl Nipperdey ist vor allem bekannt geworden durch seine Mitwirkung an der wissenschaftlichen Ausgestaltung des Arbeitsrechts und durch seine richterliche Tätigkeit als Präsident des Bundesarbeitsgerichts, dessen erstem Senat er 9 Jahre lang vorstand. Selten vereinigt eine Persönlichkeit einen so hohen Grad von Menschlichkeit mit so außerordentlicher Intelligenz und Tatkraft. Schon mit 21 Jahren promovierte er zum Dr. jur., dem sich später noch drei weitere Titel ehrenhalber anfügten. Die ganz große, man möchte sagen epochale Bedeutung Professor Nipperdeys liegt aber in der Grundlage der Rechtswissenschaft überhaupt, dem *Verfassungsrecht*. Er steht hier auf konsequent naturrechtlichem Boden. Er weist nach, daß die Idee der Würde des Menschen der Idee der Demokratie schlechthin immanent und daß sie in dieser Staatsform primär geschützt ist. In dem Handbuch „Die Grundrechte“ Bd. II (Dunker und Humblot, Berlin und München) führt er aus, daß Gesetze (wie sie durch Mehrheitsentscheide im Parlament zustande kommen), aber auch nachfolgende Verfassungsbestimmungen, die gegen Art. 1, Abs. 1 GG verstoßen, nichtig sein können.*)

Er schreibt da: „Der Grundsatz des Art. 1, Abs. 1 ist ein *naturrechtliches* Elementarprinzip, er ist vorstaatliches, überpositives Recht. Er gehört daher zu den Rechtssätzen, die so elementar und so sehr Ausdruck eines auch der Ver-

fassung vorausliegenden Rechts sind, daß sie den Verfassungsgesetzgeber selbst binden und daß andere Verfassungsbestimmungen, denen dieser Rang nicht zukommt, wegen ihres Verstoßes gegen sie nichtig sein können.“*)

Mit dieser Arbeit liefert Nipperdey nichts Geringeres als die für die freiheitliche, d. h. demokratische Staatsform in der Zukunft rettende Theorie insofern, als sie aus dem Dilemma befreit wird, sich entweder im Chaos der Anarchie aufzulösen oder in die Todesstarre totalitärer Strukturen zu ersterben. Die von Professor Nipperdey dargebotene alternative Idee — in dem sie die Würde des Menschen primär gewährleistet und schützt — stellt den Menschen in alle Bereiche des sozialen Lebens auf der Rechtsbasis der unbedingten Gleichheit hinein:

die Gleichheit der unbegrenzten Freiheit im geistig-kulturellen Leben;

die Gleichheit vor dem Gesetz im staatlichen Bereich und

die Gleichheit der Tauschgerechtigkeit in Gestalt der Gegenseitigkeit von Geben und Nehmen beim Austausch der Güter und Leistungen im Wirtschaftsleben.

Professor Nipperdey betont besonders eindringlich die Interdependenz zwischen demokratischer Staatsform und der Sozialen Marktwirtschaft, unter der er eine *monopolfreie Wirtschaftsstruktur* versteht: die eine kann nur in Verbindung mit der anderen bestehen. In der Schrift „Wirtschaftsordnung und Menschenbild“ (Verlag für Wirtschaft und Politik, Köln) schreibt er unter dem Thema: „Bundesverfassungsgericht und Wirtschaftsverfassung“:

„Die soziale Marktwirtschaft ist „verfassungsmäßige Ordnung“ im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 9 Abs. 2 GG, sie ist ein integrierender Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Art. 19 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 GG) und des demokratischen sozialen Rechtsstaats und Bundesstaats (Art. 20, 28 GG). Sie kann daher, eben weil sie nicht nur eine bestimmte Wirtschaftspolitik ist, weder durch das System der zentralgelenkten Verwaltungswirtschaft (Planwirtschaft), noch durch das System der freien Marktwirtschaft ersetzt werden.“

„Insbesondere verstoßen Wettbewerbsbeschränkungen durch Kartelle, *Monopole* gegen die Ordnung der Sozialen Marktwirtschaft.“

Professor Nipperdey hat an dem Ideengebäude der freiheitlichen Sozialordnung gebaut, deren Entwicklung die unermüdliche Arbeit des Seminars für freiheitliche Ordnung gilt. Für die verfassungsrechtliche Arbeit des Semi-

nars hat er das Protektorat übernommen und sie immer wieder durch anerkennende und ermunternde Äußerungen gefördert. In Dankbarkeit darf das Seminar für freiheitliche Ordnung in Professor Hans Carl Nipperdey einen seiner Lehrer erblicken, auf dessen grundlegenden Arbeiten es sich stützen und weiter darauf aufbauen kann.

Für das Seminar für freiheitliche Ordnung

Diether Vogel

*) Vergl.: „Neue Wege freiheitlicher Politik“ in „Fragen der Freiheit“, Weihnachten 1961

Die Schule der Demokratie und die Demokratisierung des Erziehungswesens*)

*) Peter Weinbrenner liefert mit der vorliegenden Arbeit einen bedeutsamen Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion über die Bildungsreform, indem er den ordnungspolitischen Rahmen absteckt, den alle Reformbemühungen innerhalb einer freiheitlichen Demokratie zu beachten haben. Im Sinne Dahrendorfs definiert Weinbrenner die Demokratie als die Ordnungsform der „Konfliktgesellschaft“, die auf primären „Konsensus“ und damit auf „Konfliktlosigkeit“ einer vorgegebenen „statischen“ Ordnung verzichtet, ja verzichten muß, weil sie mit dem Pluralismus mannigfaltigster Interessenstandpunkte und Weltanschauungsrichtungen rechnet. Der Pluralismus wiederum wird als zeitgemäßes Sozialverhalten anerkannt, weil es für das Bewußtsein und das Selbstverständnis des Menschen — wie ihn die abendländische Geistesgeschichte versteht — nur dann Konsensus und folglich Konfliktlosigkeit im Zusammenleben geben kann, wenn die Überzeugung vom Wahrheitsgehalt der Lösung eines zur Diskussion stehenden Problems in jedem Individuum unabhängig herangereift ist.

Die Wahrheit über einen zur Diskussion stehenden Tatbestand — so führt der Verfasser aus — ist für den freien Menschen nicht als ein allgemein verbindliches Faktum vorgegeben, sondern das stets originär zu findende Ergebnis individueller Erkenntnisbemühungen. Freiheit besteht und entsteht folglich nur durch Erkennen der Wahrheit. Im freien Wettbewerb der Ergebnisse vielfältiger Bemühungen um die Wahrheit findet der Konflikt der „pluralistischen“ Weltanschauungen und Interessen-Standpunkte seinen sozialen Ausgleich. Das ordnende Element oder die „ideale“ Ordnung einer Gesellschaft freier Menschen — in der Terminologie Weinbrenners, der Konfliktgesellschaft — beruht auf der Chancengleichheit aller möglichen Erkenntnisbemühungen (Pluralismus). Sie ist allein gewährleistet durch die rechtlich gesicherte Wettbewerbsordnung, die einen Ausgleich der „pluralistischen“ Interessen-Konflikte auf den jeweils gemäßen Ebenen gestattet, ohne die Gesamtordnung zu stören.

H. H. V.

* * *

Einleitung

- I. Die ordnungspolitische Fragestellung
- II. Die verfassungsrechtliche Grundentscheidung
- III. Die ordnungspolitischen Grundtypen
 1. Das Harmoniemodell
 2. Das Konfliktmodell

IV. Die ordnungspolitischen Grundlagen der Konfliktgesellschaft

1. Die politische Grundlage
2. Die ökonomische Grundlage
3. Die kulturelle Grundlage

V. Die Schule der Demokratie — eine freie Schule

VI. Die Demokratisierung der Schule als ordnungspolitisches Problem

1. Verkürzung der Hierarchie
2. Freie Schulträger
3. Pädagogische Autonomie
 - a) Selbstverwaltung
 - b) Didaktisch-methodische Autonomie
 - c) Freie Lehrerwahl

VII. Zusammenfassung

Wie Sie aus dem ursprünglichen Programm entnehmen können, sollte heute und zu dieser Stunde gesprochen werden über Theorie und Praxis der außerparlamentarischen Opposition. Ich hoffe, daß es mir gelingt, deutlich zu machen, inwiefern die Bemühungen dieses Seminars und die hier schon seit über 10 Jahren vorgetragenen Gedanken sowohl als Theorie wie auch als Praxis außerparlamentarischer Opposition verstanden werden können.

Das Seminar hat im Grunde schon immer gegen ein sogenanntes „Establishment“ gekämpft; nämlich gegen die gesellschaftspolitischen Zementierungen in der Bundesrepublik Deutschland seit der Verkündung des Grundgesetzes im Jahre 1949 innerhalb der Wirtschaft, des Staates und der Kultur.

Im Zuge dieser Überlegungen wurde immer wieder die Frage gestellt, ob und inwieweit unser gesamtes Bildungs- und Erziehungswesen — von der Grundschule bis zur Universität — überhaupt den Bedingungen und Anforderungen einer sich als Demokratie verstehenden Gesellschaft genügt, oder ob nicht gerade dieser Bereich unserer Gesellschaftsordnung bei der Neuordnung der politischen, ökonomischen und kulturellen Verhältnisse nach 1945 vernachlässigt wurde und daher noch in vielem den Denkformen des 19. Jahrhunderts verhaftet ist. Kurz gefragt: Wir haben unser *politisches* System neugeordnet, wir haben unsere *Wirtschaft* neugeordnet, — haben wir aber

auch — und darüber möchte ich heute zu Ihnen sprechen — mit gleicher Konsequenz an eine Neuordnung unseres *Erziehungssystems* gedacht?

Was ist denn damals im Hinblick auf das Erziehungswesen geschehen? Es wurden einige Lehrer entlassen, um sie kurz danach aufgrund des Art. 131 GG und der daraufhin erlassenen Bundesgesetze wieder einzustellen; es wurden einige Lehrbücher und Lesebücher eingestampft und es wurden schließlich neue Lehrpläne erstellt, durch die der neue Geist einer freiheitlich demokratischen Grundordnung auch in den Schulen Einzug halten sollte. Damit meinte man; der Demokratisierung der Schule und des Erziehungswesens Genüge getan zu haben.

Wenn wir die Vorgänge der letzten Monate in der Bundesrepublik betrachten, dann fällt es nicht schwer festzustellen, daß diese Rechnung nicht aufgegangen ist. Offensichtlich ist das Problem einer Demokratisierung des Erziehungswesens nicht nur eine Frage der Lehrer, Lehrbücher und Lehrpläne, also eine Frage der rechten „Gesinnungsbildung“, sondern in besonderem Maße auch eine Frage der Institution Schule selbst.

I. Die ordnungspolitische Fragestellung

Das Problem Schule und Demokratie beinhaltet zunächst eine *ordnungspolitische* Fragestellung und erst in zweiter Linie eine *pädagogische*. Ich will diese Abgrenzung, die vielleicht nicht ohne weiteres einsichtig ist, etwas verdeutlichen.

Die pädagogische Fragestellung befaßt sich mit dem Problem der *Schulorganisation*, also z. B. dem Aufbau und der Gliederung des allgemeinen und beruflichen Schulwesens, der Übergänge, Berechtigungen usw.; sie befaßt sich ferner mit Fragen der *Didaktik* (didaktische Prinzipienlehre, Lehr- und Stoffpläne usw.) und *Methodik* (Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer wie Deutsch, Geschichte, Sozialkunde usw., Lehrbuchfragen, Lehr- und Lernmittel, wie z. B. das Problem des programmierten Unterrichts). Diese Probleme sind wichtig und nehmen daher in pädagogischen Diskussionen breiten Raum ein. Wir müssen uns jedoch darüber im klaren sein, daß alle diese Fragen und viele andere mehr (z. B. Lehrerbildung, Studienseminare, Studium der Pädagogik an Hochschulen und Universitäten) von der Voraussetzung ausgehen, daß der institutionell-rechtliche Rahmen des bundesrepublikanischen Erziehungssystems vorgegeben ist und damit nur die unverrückbare Bedingungskonstellation für die vorher angedeuteten *pädagogischen* Probleme darstellt. Was ich hier mit ordnungspolitischer Fragestellung zu umreißen suche, ist dies, daß ich eben diese politische Grundentscheidung für die institutionell-rechtliche Form unseres Erziehungssystems in das Licht theoretischer Reflexion und kritischer Analyse heben möchte.

II. Die verfassungsrechtliche Grundentscheidung

Die kürzeste Formel dessen, was die Bundesrepublik als Programm einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung bisher vorlegte, ist noch immer das Grundgesetz mit seinem Grundrechtskatalog. Verfassungstheorie und Verfassungskommentierung haben seit Verkündung des Grundgesetzes immer wieder darauf hingewiesen, daß die Grundrechte als *ein einheitliches Wertsystem* interpretiert werden müßten und daß jede isolierte Betrachtung einzelner Artikel zu Verfälschungen und Fehldeutungen des Gesamtentwurfs führe. Ich kann hier nicht auf das schwierige Problem der Hierarchie der Grundwerte eingehen, sondern will damit nur andeuten, daß man immer dann, wenn eine bestimmte Institution der Gesellschaft — in unserem Fall die Institution Schule — bzw. ein bestimmter Bereich der Gesellschaft — hier das Erziehungswesen — zum Gegenstand kritischer Analyse und reformgerichteter Postulate gemacht wird, die interdependenten Verschränkungen jener Institution bzw. jenes Gesellschaftsbereichs mit den anderen Institutionen und Bereichen unserer Gesellschaftsordnung beachtet werden müssen. Das bedeutet, daß zunächst die gemeinsame Basis für unsere Sozialordnung gefunden werden muß, von der alle Entscheidungen für die Gestaltung des politischen, ökonomischen und kulturellen Bereiches abgeleitet werden können.

III. Die ordnungspolitischen Grundtypen

Wir müssen hierzu nach den ordnungspolitischen Grundtypen für die Gestaltung der Gesellschaft fragen. Es ist das Verdienst der neueren Soziologie des sozialen Konflikts (*Coser, Dahrendorf*), uns die gesellschaftspolitischen Alternativen deutlich gemacht zu haben. Danach gibt es zwei Gesellschaftsmodelle, die jeder politischen Entscheidung über die institutionelle Ordnung des Staates, der Wirtschaft und der Kultur zugrunde liegen:

1. das Harmoniemodell und
2. das Konfliktmodell.

1. Das Harmoniemodell

Das harmonistische Denken geht davon aus, daß es *die* ideale Ordnung der Gesellschaft gibt; sie müsse nur erkenntnismäßig erfaßt und politisch realisiert werden. Alles wissenschaftliche Denken und politische Handeln habe deshalb zum Ziel, die in einem ideellen Entwurf vorgegebene Gesellschaftsordnung zu erkennen und institutionell zu verankern. Drei Merkmale sind es, die das Harmoniemodell der Gesellschaft charakterisieren:

- a) Konsensus,
- b) Statik und
- c) Konfliktlosigkeit.

a) *Konsensus*

Wenn die ideale Ordnung der menschlichen Gesellschaft im Schöpfungsentwurf mit vorgegebenen wurde, dann ist es nur eine Frage des „richtigen“ Denkens, damit von allen Mitgliedern der Gesellschaft die eine und richtige Ordnung erkannt, bejaht und realisiert wird. So kann auch die politische Erziehungsaufgabe dahingehend definiert werden, daß Erziehung eine Anleitung und Hilfe bei der Integration des einzelnen in die als optimal verfaßt angesehene Gesellschaftsordnung zu leisten habe.

b) *Statik*

Daraus erfolgt, daß eine etablierte und sich als optimal verfaßt begreifende Gesellschaft jeden sozialen Wandel als störendes Moment ablehnt und sich dadurch im Wechsel der Generationen lediglich reproduziert. In der Erziehung finden wir die Dominanz des tradierenden Elements. Erziehung wird verstanden als Übertragung eines politisch-ökonomischen und kulturell-geistigen Besitzstandes von der alten auf die nachfolgende Generation.

c) *Konfliktlosigkeit* (Harmonie)

Die Übereinstimmung der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft über die gemeinsame Wertbasis sowie über die geeigneten Mittel und Wege ihrer politischen Umsetzung verhindert den sozialen Konflikt zwischen divergierenden Gruppen der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf das gemeinsame Wertfundament als auch hinsichtlich der darauf gegründeten politischen Institutionen. Die Integration der Gesellschaft beruht auf freiwilliger Unterwerfung des einzelnen im Interesse der allgemeinen Harmonie und Wohlfahrt.

2. *Das Konfliktmodell*

Diese kurze Charakterisierung des Harmoniemodells macht deutlich, daß es sich um einen weitgehend utopischen Entwurf handelt. Die Frage, ob es je Gesellschaften mit einheitlicher Weltanschauung, statisch geschlossener Struktur und harmonischer, konfliktfreier Integration gegeben hat, soll hier offen bleiben. Für unsere *Gegenwartsgesellschaft* jedenfalls trifft dieser Entwurf nicht zu. Wir gehen heute davon aus, daß die Wahrheit nicht in einem einzigen Akt der Erkenntnis für alle erschlossen werden kann, sondern daß die Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit des menschlichen Erkenntnisvermögens jeweils nur Teilaspekte einer Idealgestalt sozialer Ordnung erschließen. Jede Form der konkreten Verankerung und Institutionalisierung bestimmter Ordnungstypen ist daher unvollkommen und reformbedürftig. Diese Reform, also die ständige Auseinandersetzung und das Ringen um die bestmögliche Ordnung der menschlichen Gesellschaft, bedeutet, daß der

hier skizzierte Gesellschaftstyp nicht durch Konsensus, Statik und Konfliktlosigkeit, sondern durch

- a) Dissens,
- b) Dynamik und
- c) Konflikt

gekennzeichnet ist.

a) *Dissens*

ist die unmittelbare Folge des *approximativen Wahrheitsbegriffes*. Wahrheit kann nach dieser Auffassung nur erschlossen werden durch die ständige *Konfrontation konkurrierender Ideen* auf allen Ebenen geistiger Auseinandersetzung (Wissenschaft, Bildung, Kunst, Literatur, Presse usw.).

b) *Dynamik*

heißt *sozialer Wandel* auf allen Ebenen und in allen Bereichen menschlicher Lebensgestaltung. Wir erleben ihn besonders unmittelbar im Bereich der Technik und Wirtschaft; aber auch in anderen Lebensgebieten ist die Dynamik spürbar und verändert unsere Lebensform in kürzester Zeit grundlegend. Auch von hier kann sofort zurückgefragt werden auf das Erziehungswesen: Wie muß ein Erziehungssystem aussehen, das in seiner institutionellen und didaktisch-methodischen Konzeption den sozialen Wandel als dominierendes Prinzip unserer hochentwickelten Industriegesellschaft berücksichtigt?

c) *Konflikt*

ist schließlich das unausweichliche Ergebnis einer durch Dissens und Dynamik gekennzeichneten Gesellschaft. Die Pluralität der Weltanschauungen und Meinungen sowie der technisch-ökonomische Erkenntnisfortschritt implizieren eine Vielfalt von Konfliktmöglichkeiten auf allen Ebenen des menschlichen Lebens. Es ist der *soziale Konflikt*, der letzten Endes das schöpferische Moment einer progressiven Gesellschaft darstellt. In der Definition unserer Gesellschaft als Konfliktgesellschaft kann es sich daher nur darum handeln, im politischen, ökonomischen und kulturellen Bereich *institutionelle Formen der Konfliktregelung* zu finden. Eine *Lösung* von Konflikten ist nicht möglich, da Dissens, Dynamik und Konflikt korrelative Begriffe sind und daher als interdependente Größen verstanden werden müssen.

IV. Die ordnungspolitischen Grundlagen der Konfliktgesellschaft

1. Die politische Grundlage

Die bisherigen Ausführungen erlauben es nunmehr, eine erste Definition der Demokratie zu geben; denn es ist sicher deutlich geworden und soll daher

hier nicht weiter begründet werden, daß im Hinblick auf die skizzierten gesellschaftlichen Grundtypen allein die Demokratie eine höchstmögliche *Chance* bietet, einer Konfliktgesellschaft den adäquaten politischen Rahmen zu geben. *Demokratie* soll danach definiert werden als *institutionelles Arrangement zur politischen Konfliktregelung*. Dieser Demokratiebegriff wurde wohl im Ansatz zuerst formuliert von *Schumpeter* und ist von dort und zum Teil auch angeregt durch die Konfliktsoziologie in die aktuelle politische Diskussion eingewandert. Demokratie kann also nur dann ihre Funktion als politischer Konfliktregelungsmechanismus erfüllen, wenn sie im lebendigen Widerspiel von Regierung und Opposition echte Alternativen des Denkens und Handelns anbietet. Das Parlament ist somit ein Organ, in dem die virulenten gesellschaftlichen Konflikte manifest und damit durch rationale Diskussion einer Entscheidung zugeführt werden können.

2. Die ökonomische Grundlage

Ein weites Feld für eine Vielzahl sozialer Konflikte stellt die Wirtschaft dar. Wir haben hier zunächst die fundamentale und existentiell bedeutsame Situation der knappen Mittel, die auf irgendeine Weise in die Verfügung der Bedürfnisträger, also der Gesellschaftsmitglieder, gelangen sollen. Auch hier sind wir trotz vieler Integrationsversuche und jahrelanger wissenschaftlicher Grundsatzdiskussion bis heute nicht über die beiden ökonomischen Grundtypen hinausgekommen, die durch die Alternative *Planrationalität* und *Marktrationalität* (*Dahrendorf*) gekennzeichnet werden können. So korrespondiert der Typ der planrationalen Wirtschaftsordnung mit der Anerkennung der Möglichkeit vollkommener Voraussicht, während der marktrationale Wirtschaftsordnungstyp von der Ungewißheit ökonomischer Bedarfsplanung und den Möglichkeiten ihrer technischen Realisierung ausgeht. Im letzteren Fall erweist sich der *Markt* als *institutionelles Arrangement ökonomischer Konfliktregelung*. Nur der Markt vermag jenes hochreagible Gebilde darzustellen, das es ermöglicht, die individuellen Einzelpläne der in freier Verantwortung tätigen Wirtschaftssubjekte zu koordinieren.

3. Die kulturelle Grundlage

Der kulturell-geistige Bereich soll in unserer Betrachtung all das umfassen, was unter die Begriffe Wissenschaft, Bildung, Kunst, Religion, Literatur, Presse, Radio und Fernsehen fällt. Wir meinen also damit alle Institutionen und Medien, durch die Form und Inhalt geistiger Auseinandersetzung bestimmt werden. Damit ist also der Ort bezeichnet, an dem die Schule als Institution ihre Funktionsbestimmung erfahren muß. Da das didaktisch-methodische Moment in dieser Betrachtung in den Hintergrund tritt, lautet die ordnungspolitische Fragestellung: *Wie muß die Schule im Rahmen einer demokratischen Kulturverfassung institutionalisiert werden, damit sie ein*

Instrument kulturell-geistiger Konfliktregelung werden kann? Anders formuliert: Wie können wir erreichen, daß auch im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens das konkurrierende Prinzip wirksam wird, so daß sich die schöpferische Qualität des sozialen Konflikts auch im kulturell-geistigen Bereich entfalten kann? Wo sind in unserem Erziehungs- und Bildungssystem die Alternativen und Ausweichmöglichkeiten, die wir für den politischen und ökonomischen Bereich als unabdingbare Voraussetzungen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung erkannt haben und verteidigen?

Die bundesrepublikanische Situation bietet im Hinblick auf die Kulturordnung ein eigenartiges und widersprüchliches Bild. Wenn wir die zuvor genannten Institutionen und Ausdrucksformen des kulturellen Lebens daraufhin untersuchen, inwieweit sie der pluralistischen Verfassung unserer Gesellschaft Rechnung tragen, d. h. eine vielfältige institutionelle Strukturierung aufweisen, dann ergeben sich gerade für das Erziehungssystem eigenartige Widersprüche. Zunächst kann festgestellt werden, daß Wissenschaft, Kunst, Religion und Presse — wenn auch im einzelnen mit manchen Einschränkungen — relativ eigenständige, autonome und staatsunabhängige Formen kulturell-geistiger Bestätigung entwickelt haben. Die Freiheit von Forschung und Lehre, die freie künstlerische Betätigung, die Freiheit der Religionsausübung und schließlich die Pressefreiheit sind verfassungsrechtlich garantierte Grundfreiheiten, die jederzeit gegenüber dem Staat wie gegenüber außerstaatlichen Kräften verteidigt werden können und in der Tat ja auch laufend verteidigt werden müssen.

Lediglich im Bereich des Bildungswesens scheinen alle Postulate freiheitlicher Kulturverfassung keine Gültigkeit zu haben. Wir sehen uns hier einem Staatsmonopol gegenüber, das lediglich durch das föderative Prinzip der Länderhoheit in Sachen Kultur eine gewisse Abschwächung erfährt, obwohl gerade zur Zeit dieser Abglanz einer demokratischen Grundstruktur durch die Forderung eines Bundeskultusministeriums vollends beseitigt werden soll. Während wir also im Bereich des Politischen und Ökonomischen um einen Abbau staatlicher Machtpositionen bemüht sind und durch vertikale und horizontale Differenzierung eine schöpferische Vielfalt der Institutionen und Ausdrucksmöglichkeiten anstreben, sind wir im Begriff, im Bereich des Bildungswesens eine *Zentralisierung* und *Uniformierung* der schulischen Institutionen vorzunehmen. Die hierarchische Struktur des Bildungswesens würde durch die Einrichtung eines Bundeskultusministeriums um eine zusätzliche Instanz verlängert; der weiteren Uniformierung der Bildungsinhalte (Lehrplanvereinheitlichung, Lehrbuchvereinheitlichung, Vereinheitlichung der Lehrerbildung usw.) stünde nichts mehr im Wege. Wir hätten dann endlich das für viele so erstrebenswerte Ziel erreicht, daß in Flensburg, München, Saarbrücken und Kassel am selben Tag, zur selben Stunde, in

demselben Fach, mit demselben Lehrbuch auf derselben Seite unterrichtet würde. Der totalen, zentralgesteuerten Programmierung des deutschen Einheitsschülers sind hier keine Grenzen gesetzt. Das ist dann zugleich das Erziehungssystem, welches uns die individuell gebildeten, freiheitsliebenden, kritisch denkenden, verantwortungsbewußten und risikobereiten sowie schöpferischen, ideenreichen und phantasiebegabten Menschen erzieht, die die freiheitlichen Institutionen der Demokratie und der Marktwirtschaft mit Leben und Substanz erfüllen sollen. Ich bin der Meinung, daß wir in diesem fundamentalen Widerspruch den entscheidenden Systemfehler in unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung zu suchen haben. Ein zentralistisches, uniformes Bildungswesen als Staatsmonopol ist unvereinbar mit Demokratie und einer freiheitlich verfaßten Wirtschaft. Demokratisierung der Schule hat somit bei der *Schule als Institution* zu beginnen und nicht beim Lehrbuch oder beim Lehrplan. Das eine bedingt das andere. Doch ist für die gegenwärtige Diskussion charakteristisch, daß sie die ordnungspolitische Kardinalfrage, nämlich *staatliches Schulmonopol oder freies Schulwesen mit pädagogischer Autonomie*, völlig außer acht läßt, d. h. von der apriorischen Gültigkeit der staatlichen Zuständigkeit ausgeht.

V. Die Schule der Demokratie — eine freie Schule

Ich will versuchen, in aller Kürze die Schule der Demokratie so zu skizzieren, daß sie sich in das Modell der eingangs entworfenen Konfliktgesellschaft integrieren läßt. Ausgangspunkt dieses Modells war die Einsicht in die individuelle Unvollkommenheit menschlicher Erkenntnis. Wir gelangten so zum Bild einer progressiven Gesellschaft, deren treibende Kraft der soziale Konflikt war. Soziale Konflikte waren u. a. der Ausdruck konkurrierender Ideen, die letztlich den politischen, ökonomischen und kulturellen Wandel bewirken. Wenn also die Mannigfaltigkeit des Geisteslebens und die dadurch bewirkte Konkurrenz der Ideen notwendige Bedingungen für den Erkenntnisfortschritt darstellen, dann müssen für das Erziehungssystem Formen gefunden werden, die den politischen und ökonomischen Institutionen einer freiheitlichen Gesellschaft adäquat sind. Die Frage lautet: Wie kann pädagogische Mannigfaltigkeit institutionalisiert werden? Der bisherige Anspruch staatlicher Allzuständigkeit korrespondiert ja mit einem Wahrheitsbegriff, den wir dem utopischen Harmoniemodell zugeordnet haben. Danach ist es allein der Staat, der die vielfältigen und differenzierten Bildungsansprüche des einzelnen und der Gesellschaft in optimaler Weise zu befriedigen vermöge. Nur der staatliche Lehrplan, der staatlich geprüfte Lehrer und das staatlich geprüfte Lehrbuch garantieren den Bildungserfolg. Alle außerstaatlichen pädagogischen Initiativen erscheinen so als Störfaktoren, die den Königsweg staatlicher Bildung und Erziehung nur behindern. Reformpädagogische Modellversuche werden nur toleriert, wenn die Übernahme in das staatliche

Erziehungssystem möglich und wünschenswert erscheint. Anders ist es wohl nicht zu erklären, daß wir trotz verfassungsrechtlich garantierter Privatschulfreiheit (Art. 7 GG) in der Bundesrepublik kaum hundert pädagogisch autonome und der staatlichen Zuständigkeit mehr oder weniger weitgehend entzogene Schulen eigener Prägung haben. Diese Schulen behaupten sich in permanenter Bedrängnis seitens der Schulbehörde und auf oft sehr unsicherer ökonomischer Grundlage und vermögen daher zur Staatsschule kein wirksames Gegengewicht und keine ausreichende Alternative im Sinne freier Wahlmöglichkeiten darzustellen. All dem steht entgegen, daß es auch in der Erziehung keine pädagogische Universalformel gibt. Sowenig wie wir es uns leisten können, nur *einer* Partei unser politisches Schicksal anzuvertrauen und sowenig wir geneigt sind, die Vielfalt unserer ökonomischen Bedürfnisse durch *einen* staatlichen Wirtschaftsplan befriedigen zu lassen, um so weniger sollten wir bereit sein, die persönlichkeitsprägenden und irreversiblen Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen dem allverbindlichen und einheitlichen Staatswillen unterzuordnen. Hier liegt wohl eine der Hauptursachen für unsere autoritäre, konformistische und obrigkeitgläubige Gesellschaftsstruktur.

Wenn es uns also ernst ist mit der Idee einer pluralistischen Gesellschaft, bei der keine Gruppe mit einem absoluten Wahrheits- und Geltungsanspruch alle anderen majorisieren darf, dann müssen wir für diese Gesellschaft auch die pluralistische Schule fordern. Wir müssen uns endlich von der Illusion befreien, daß die vielfältigen und differenzierten Bildungsansprüche des einzelnen, der Eltern, der Kirchen, der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Institutionen (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände) durch die Omnipotenz des Staates zu der alle versöhnenden und jedem Anspruch gerecht werdenden „pädagogischen Formel“ umgeschmolzen werden könnten. Die Gesellschaft macht es sich hier — wie auch in anderen Bereichen — zu leicht, wenn sie ihre pädagogische Verantwortung an den Staat delegiert und von ihm gleichzeitig fordert, was der Staat seiner Rechtsnatur und seiner gesellschaftlichen Funktion nach *nicht geben kann*: nämlich ein freies, allein nach pädagogischen Gesichtspunkten geordnetes und funktionierendes Erziehungssystem, das allen Bildungsansprüchen einer differenzierten, dynamischen und konfliktbewußten Gesellschaft gerecht wird. Die einseitige und auch in der gegenwärtigen bildungspolitischen Diskussion festzustellende Argumentation, nach der das Fiasko einer über hundertjährigen staatlichen Schulpolitik wiederum durch den Staat, und zwar durch einen noch mächtigeren und mit mehr Kompetenzen ausgestatteten Apparat staatlicher Bürokratie beseitigt und überwunden werden soll, dürfte wohl kaum zu einer *institutionellen Demokratisierung*, also dem Abbau hierarchisch-autoritärer Strukturen und zu einer Mannigfaltigkeit pädagogischer Formen und freier Schulträger führen. Im Gegenteil: Die Hierarchie schu-

lischer Kompetenzverteilung würde um eine weitere Stufe verlängert und die letzten außerhalb der staatlichen Normierung und Aufsicht liegenden freien Bildungsstätten wären noch mehr als bisher in ihrer inneren und äußeren Existenz gefährdet. So kann die Alternative nur lauten: nicht hin zum Staat, sondern weg vom Staat und Besinnung auf die pädagogische Verantwortung der Gesellschaft.

VI. Die Demokratisierung der Schule als ordnungspolitisches Problem

1. Verkürzung der Hierarchie

Ich gehe hier von der These aus, daß wir die Struktur unseres Schulwesens deshalb als autoritär und undemokratisch empfinden, weil die Hierarchie vom Individuum, das immer im Mittelpunkt aller pädagogischen und gesellschaftspolitischen Überlegungen stehen sollte, bis hin zur obersten staatlichen Entscheidungsinstanz zu lang ist. Das *System pädagogischer Zentralverwaltungswirtschaft*, das wir in der Bundesrepublik praktizieren, entwickelt wie alle autokratischen Systeme ein Eigenleben und entzieht sich der permanenten Rückbindung an den Willen derjenigen, die ihr Kind oder — wie in Ihrem persönlichen Fall, falls Sie eine Schulung oder Ausbildung irgendeiner Art erstreben — sich selbst der Institution Schule anvertrauen. Eine Schule wäre somit erst dann demokratisch, wenn sie aus freien Wahlakten der sie tragenden Eltern (und Schüler) hervorginge und ihre Existenz nicht auf staatlicher Hoheitsgewalt, sondern auf den pädagogischen Auftrag der Gesellschaft gründete. Das bedeutet, daß die Gesellschaft ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht global an den Staat delegiert, sondern an eine Vielzahl von differenzierten, pädagogisch eigenständigen und selbstverantwortlichen Schulen.

2. Freie Schulträger

Das demokratische Schulmodell einer pluralistischen Gesellschaft impliziert, daß jede Gruppe, die sich auf einer gemeinsamen Basis der Grundüberzeugungen, Weltanschauungen und Interessen auf ein bestimmtes pädagogisches Programm geeinigt hat, dieses Programm nicht als schulpolitische Empfehlung über die staatlichen Instanzen zu verwirklichen sucht, sondern ihr pädagogisches Anliegen durch eigene Schulen und in eigener Trägerschaft realisiert. Ich denke also an ein System freier Schulträger, die Schulen eigener pädagogischer Prägung errichten, so daß jedes pädagogische Programm, das geeignet ist, den pädagogischen Ansprüchen einer ausreichenden Mehrheit von Gesellschaftsmitgliedern zu genügen, eine echte Realisierungschance hat.

3. Pädagogische Autonomie

Die pädagogische Autonomie eines freien Schulwesens ist erst dann gewährleistet, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Wir müssen grundsätzlich davon ausgehen, daß jede Schule eine organisatorisch-didaktisch-personelle Einheit bildet. Daraus ergeben sich drei Forderungen:

- a) Selbstverwaltung,
- b) Didaktisch-methodische Autonomie und
- c) Freie Lehrerwahl.

a) Selbstverwaltung

Jede Schule verwaltet sich selbst, d. h. sie gibt sich eine eigene Schulsatzung, stellt ihren eigenen Haushaltsplan auf und schafft sich ihre eigenen Organe (Schulversammlung, Lehrerkonferenz, Schulvorstand usw.).

b) Didaktisch-methodische Autonomie

Jede Schule hat die Möglichkeit, eine eigene pädagogische Konzeption zu entwerfen, eigene Methoden zu erproben und insbesondere in eigener Verantwortung einen nur sie selbst bindenden Lehrplan zu entwerfen. Nur in einem solchen Schulsystem — das ein getreues Spiegelbild unserer pluralistischen Gesellschaft wäre — könnte erwartet werden, daß im schöpferischen Konflikt konkurrierender Schulen und pädagogischer Systeme die Schule eine demokratische Institution, d. h. ein *Instrument kultureller Konfliktregelung* darstellt.

c) Freie Lehrerwahl

Das hier konzipierte Schulmodell ist unvereinbar mit einer behördlich verfügten Lehrerrückweisung an die einzelne Schule gemäß dem ministeriell genehmigten Stellenplan. Die Zentrierung der Schule um eine eigenständige pädagogische Leitidee, die sich eine adäquate institutionelle Form sucht, bedeutet, daß die Schule über die Wahl der für sie geeigneten Lehrer frei bestimmen kann.

VII. Zusammenfassung

1. Die Frage der Demokratisierung der Schule ist in erster Linie ein *ordnungspolitisches* Problem. Eine echte Demokratisierung der Schule mit den traditionellen Mitteln der inneren Schulreform (Schulorganisation, Lehrplan, Lehrbuch usw.) ist nicht möglich.
2. Von den beiden ordnungspolitischen Grundtypen des Harmoniemodells einerseits und des Konfliktmodells andererseits entspricht allein das Konfliktmodell der sozialen Wirklichkeit einer auf Dissens, Dynamik und Konflikt beruhenden Gesellschaftsordnung.

3. Die ordnungspolitischen Grundlagen der Konfliktgesellschaft sind:
 - a) das System der *parlamentarischen Demokratie* als institutionelles Arrangement *politischer Konfliktregelung*,
 - b) das System einer *marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung* als institutionelles Arrangement *ökonomischer Konfliktregelung*,
 - c) das System einer *freiheitlichen Kulturverfassung* als institutionelles Arrangement *geistiger Konfliktregelung*.
4. Die *Schule der Demokratie* ist nicht die staatliche Einheitsschule, sondern die *freie, öffentliche und autonome Schule eigener pädagogischer Prägung*.
5. Die *institutionellen Voraussetzungen* für eine *Demokratisierung der Schule* sind:
 - a) Verkürzung der schulischen Hierarchie auf das Verhältnis Kind — Eltern — Schule,
 - b) eine Vielfalt freier Schulträger in Form freier Bildungsgesellschaften (Vereine, Stiftungen wissenschaftlicher und religiöser Art, usw.),
 - c) pädagogische Autonomie.
6. *Pädagogische Autonomie* bedeutet im einzelnen:
 - a) Schulische Selbstverwaltung,
 - b) Realisierung eigener pädagogischer Programme, Lehrpläne und Methoden sowie volle Freiheit in der Wahl geeigneter Lehr- und Lernmittel (z. B. Lehrbuchfreiheit),
 - c) freie Lehrerwahl nach fachlich-pädagogischer Qualifikation und persönlicher Neigung.

Dipl.-Handelslehrer Peter Weinbrenner

Leserbrief an die Frankfurter Allgemeine Zeitung

28. 11. 1968

Der Gesetzentwurf „über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung“ ist gestern und heute von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden. Damit sind die Vorschläge der deutschen Delegation auf der Bonner Konferenz des Zehnerclubs nunmehr zum Gesetz erhoben. Erlauben Sie mir bitte aus diesem Anlaß eine Stellungnahme zum Thema Währung und Politik.

Nachdem die Ergebnisse der Bonner Währungskonferenz und eine Reihe von ausländischen Reaktionen darauf vorliegen, muß man mit Erschrecken feststellen, daß unsere maßgebenden Politiker in einer für das Gedeihen der freien Welt entscheidenden Frage in verhängnisvoller Weise versagt haben.

Statt unter allen Umständen einen das Währungsgefälle zwischen den Westmächten beendenden und möglichst alle Partner befriedigenden Ausgleich zu suchen und zu finden — das wäre Politik als „Kunst des Möglichen“ gewesen! — haben unsere Politiker, schlechten Beispielen der „ändern“ folgend, teils in gemüthhaft-ahnungsloser Weise „feierlich“ verkündet, daß eine Aufwertung für sie nicht in Frage komme; teils in abstrakt-intellektueller Gelehrtheit „völlig richtig“ nachgewiesen, daß die Ursache der Währungskrise wirklich nicht bei uns zu suchen und mithin auch nicht von uns durch Aufwertung der D-Mark zu reparieren sei; teils in massiv-bulliger Willenshaftigkeit den andern zu verstehen gegeben, daß sie kein „Recht“ auf eine Aufwertung unserer D-Mark, wir vielmehr eher ein „Recht“ auf Abwertung ihrer Währung haben. Drei Temperamente, ja geradezu drei extreme „Idealtypen“ — jedoch alle drei ohne jenes feine Gespür für die politisch-psychologischen Bedürfnisse und Möglichkeiten der andern, das erst den wahren politischen „Künstler“, den Staatsmann auszeichnet.

Eine große, vielleicht eine einmalige Chance, als wahrhaft uneigennützigem Vermittler ein Körnlein von Weisheit in die Verhältnisse der noch freien Welt zu tragen, ist naiv-selbstgerecht-überheblich vertan worden. Und der wahrscheinlich sachverständigste, der in jedem Falle berufenste Warner ist überdies in schmähhlicher Weise desavouiert worden. Was immer man sonst

sogar zu Recht, an sachlichen Argumenten gegen manche seiner Grundvorstellungen, zumal gegen seine Vorliebe für Geldwertstabilität vor Dauer-Konjunktur und Dauer-Vollbeschäftigung vorbringen mag — das war im höchsten Grade unfair.

Es ist gesagt worden, und es ist in tausend Variationen von allen unseren Zeitungen wiederholt worden, und es ist an sich auch völlig richtig, daß die schleichende Dollar-Inflation, die Dauer-Schwäche des Pfund-Sterling und der rapide Wertverfall des französischen Franc nicht von unserer deutschen Wirtschafts- und Währungspolitik zu verantworten sind, daß sie vielmehr auf die stetige Dollarvermehrung, die laxen englische Wirtschafts- und Sozialpolitik und die von de Gaulle selbst zwecks Überwindung der Mai-Unruhen bewirkten Notenbank-Kreditbewilligungen zur Finanzierung der enormen Lohnsteigerungen zurückzuführen sind. Das alles ist „an sich“ vollkommen richtig, nur — es ist eben keine wahre Politik, auf seinem „Recht“ zu beharren und darüber die Gemeinschaft zuschanden gehen zu lassen.

Und hätte die Bundesrepublik selbst einem Aufwertungssatz von $7\frac{1}{2}\%$ zugestimmt bei gleichzeitig vertraglich zugesicherter Abwertung des Franc um ebenfalls $7\frac{1}{2}\%$ — es wäre zwar eine höchst unangenehme, den Export empfindlich treffende, aber es wäre eine politisch-freiheitliche Lösung gewesen! Die westliche Gemeinschaft wäre intakt geblieben. Die nach der Bundesrepublik geströmten Fluchtgelder wären rasch wieder zurückgeflossen (natürlich mit einem beachtlichen Gewinn für die vielbeschimpften „Spekulanten“, die doch nur — vollkommen berechtigt — erneuten Verlusten durch eine Franc-Abwertung entgehen wollten). Der permanente Inflationsdruck auf die D-Mark, der durch das amerikanische deficit spending ausgelöst wird, wäre gemildert worden (während er jetzt noch keineswegs überwunden ist). Die Relation zwischen D-Mark und Dollar wäre in jedem Falle realistischer geworden. Der stetige deutsche Substanzverlust durch die Exportüberschüsse wäre zurückgegangen. Der berüchtigte „Ausverkauf“ der deutschen Industrie wäre verlangsamt oder erschwert worden.

Natürlich wären mit einer Aufwertung der D-Mark um $7\frac{1}{2}\%$ und einer Abwertung des französischen Franc um den gleichen Satz noch keineswegs alle Verzerrungen, die durch die festen Wechselkurse des jetzigen Systems verursacht werden, beseitigt worden — das könnte nur durch die Einführung flexibler Wechselkurse geschehen (wobei dann freilich sofort das Problem der Erhaltung der Dauerkonjunktur auftaucht, das z. Zt. durch die laufende Dollar-Inflationierung, die sich über die festen Wechselkurse ja auf die ganze westliche Welt überträgt, gelöst wird) — aber es wäre ein Schritt in der richtigen Richtung gewesen. Und die Bundesrepublik wäre mit gestärktem Ansehen aus der Konferenz hervorgegangen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist angetreten unter dem Vorzeichen der Unantastbarkeit der Würde des Menschen, deren eigentlicher Inhalt die Freiheit der Person — das Eins-sein des Menschen mit der Wahrheit, die Selbstverwirklichung des Menschen — und das Handeln aus dieser Freiheit ist.

Und die Bundesrepublik ist ferner angetreten unter dem Vorzeichen des absoluten Rechtsstaates, dessen entscheidendes Merkmal die Gerechtigkeit ist und zwar sowohl im Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern („zuteilende Gerechtigkeit“ — Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz), wie in den Verhältnissen der Bürger untereinander („Tauschgerechtigkeit“ — Gleichheit aller Menschen im Geben und Nehmen untereinander vor allem im Wirtschaftsleben), wie im Verhältnis der Bürger zur Gesamt-Gesellschaft („Allgemeine Gerechtigkeit“ — jeder schuldet, bei „gleicher Freiheit“ aller Menschen, der Gesamtheit den Einsatz seiner besten Kräfte, sonst verfällt diese Gesamtheit mit Sicherheit).

Jegliche Politik der Bundesrepublik muß auf dieses Ziel hin ausgerichtet sein, wenn sie bei uns selbst und in der Welt auf die Dauer Anerkennung finden will.

Auf das Außenverhältnis bezogen, heißt das: wir haben — als Bundesrepublik, als Rechtsstaat — nicht „unseren Standpunkt“ zu vertreten, wir haben nicht „unsere Rechte“ zu verteidigen oder zu fordern, und wir haben nicht „unsere Interessen“ zu verfolgen. Das alles wird uns immer nur in Gegensatz zu allen anderen bringen. Wir haben vielmehr nur das Recht-schlechthin ins Auge zu fassen und *ihm* gemäß Gerechtigkeit zu üben. Und wir müssen dabei — als Folge der Hypothek, mit der wir belastet sind — im Zweifel stets den Ausgleich mit den andern über das abstrakt „Richtige“ stellen. Denn wir sitzen mit ihnen im selben Boot. Das Boot aber muß — um Schlimmeres zu verhüten — unter allen Umständen flott bleiben! Sonst können wir gleich die Herren Breschnjew und Ulbricht einladen, ihre Errungenschaften bei uns einzuführen!

Was aber haben unsere politischen Künstler fertiggebracht? Sie haben, nicht zuletzt auch aus einer gewissen Prestigehaltung heraus (was für ein Hohn übrigens auf das „feierliche“ Versprechen!), eine Quasi-Aufwertung mit dirigistischen Mitteln eingeführt. Sie haben damit, nachdem sie zu einem echten partnerschaftlichen, freiheitsgemäßen reinen Währungs-Übereinkommen mit dem prestige-empfindlichen Frankreich und dem business-bewußten England nicht bereit waren, der Welt den Weg zurück in die finstersten Zeiten des Dirigismus gewiesen! Exportbesteuerung und Importsubventionierung mit einer Flut von Papierkrieg bei uns; Lohnstop, Preisstop, Außen-

handelskontrollen, Devisenbewirtschaftung in Frankreich; Verbrauchssteuern, Restriktionen, eine stramme austerität-Politik in England — das ist der Anfang vom Ende der EWG, des freien Welthandels, der atlantischen Gemeinschaft. Moskau wird jubeln vor Freude.

Bonn, den 22. November 1968. Das ist vielleicht das folgenschwerste Ereignis seit der Ermordung John F. Kennedys. Und die verhängnisvollste währungs-politische Weichenstellung seit den Brüning-Luther'schen deflatorischen Notverordnungen vor 37 Jahren. Und wieder sind es wohlmeinende, gutwillige, anständige deutsche doctores, die in gespürlos-tölpelhafter Weise die Abkehr vom Pfad der Vernunft, der Freiheit eingeleitet haben.

F. P.

Ununterbrochene Serie von Währungskrisen

Dieser Titel stand schon über den Verhandlungen an der *Jahreskonferenz der Bretton-Woods-Institute*, dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, vom vergangenen September in Washington.

Der Jahresbericht des IWF berichtete von weltweiten Währungskrisen im Spiegel der Goldmärkte. Das Gold, einst ‚die unerschütterliche Grundlage jeder gesunden Währung‘ ist trotz der rettenden Zerteilung des Goldmarktes‘ zum Spekulationsobjekt geworden. Der Zürcher Markt, der als einziger von Restriktionen freie Termintransaktionen in Gold erlaubt, setzte vor dem 17. März täglich weniger als 3 Tonnen Gold um; sein tägliches Umsatzvolumen soll seither auf zwischen 7 und 20 Tonnen angestiegen sein.

Während sich im Goldkrisenjahr 1967 eine Residualnachfrage von 3 Mia. Dollar errechnen ließ, hielt die nichtmonetäre Nachfrage 1968 unvermindert an und absorbierte nun schon im ersten Quartal dieses Jahres Gold in der Höhe von 1770 Mio. Dollar, gegenüber einem Neuangebot von nur 360 Mio. Dollar. Eine Aufteilung dieser privaten Nachfrage nach Gold in industriellen und gewerblichen Bedarf und in Hortungskäufe ist mangels zuverlässiger Statistiken schwer zu ermitteln. Der IWF schätzt diese Aufteilung 1967 indessen auf 805 Mio. Dollar zu 2180 Mio. Dollar resp. 210 Mio. Dollar zu 1560 Mio. Dollar im ersten Quartal 1968.

Turbulentes Jahr

Seitdem die *Konferenz von Rio* des Jahres 1967 eine synthetische Währung, d. h. die sogenannte *Sonderziehungsrechte* schuf, zählen die vergangenen 12 Monate wohl zu den turbulentesten der jüngeren Währungsgeschichte:

- Pfundabwertung,
- Goldverluste der dem ehemaligen ‚Londoner Pool‘ angeschlossenen Notenbanken in der Höhe von mehr als 3 Mia. Dollar an die Spekulation,
- Aufhebung des Goldpools und als dessen Folge,
- Koexistenz zweier gebundener und manipulierter Goldpreise,
- Rückzug Frankreichs aus der gemeinsamen EWG-Front in der Frage der Sonderziehungsrechte im Verlauf einer dramatischen Zehnerklub-Konferenz in Stockholm,

- Aufweichung der französischen währungspolitischen Solidarität als Folge sozialer Wirren,
- Notorische Zahlungsbilanz- und Währungsschwächen in Großbritannien,
- Aushandlung und Abschluß eines neuen Gruppenabkommens im Schoße der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zur Teilumschuldung der britischen 'Sterling Balances',
- Spekulation gegen die aufwertungsverdächtige D-Mark.

Dies sind die wesentlichsten Ereignisse, die bewirkt haben, daß auf den Devisen- und Goldmärkten eine Krise die andere ablöste und die Nadel des internationalen Währungs-Barometers permanent zwischen 'Sturm' und 'Veränderlich' hin- und herschwankte.

England in permanenter Klemme

Mit dem in Basel abgeschlossenen Gruppenabkommen, in dessen Rahmen sich zwölf währungsstarke Notenbanken (Frankreich verweigerte die Solidarität) und die BIZ mit einem Gesamtbetrag von 2 Mia. Dollar hinter eine sich über zehn Jahre erstreckenden Teilumschuldung der kurzfristigen Pfundverbindlichkeiten Großbritanniens gegenüber seinen amtlichen Gläubigern der Sterling-Zone stellen, ist die angeschlagene Sterlingwährung noch lange nicht über dem Berg. Die erwarteten Effekte der im November 1967 durchgeführten Pfundabwertung haben sich, des zu geringen Abwertungssatzes und der etatistischen Wirtschaftsordnung wegen, nicht eingestellt. Die Fehlbeträge in den britischen Handels- und Zahlungsbilanzen sind nach wie vor viel zu hoch, als daß man realistischerweise annehmen dürfte, es werde London möglich sein, seine im Laufe der letzten Jahre zur Stützung des Pfundes eingegangenen Milliardenverpflichtungen gegenüber ausländischen Währungsinstanzen fristgerecht, wenn überhaupt, abzutragen. Gar nicht davon zu reden, in welche Bedrängnis England zusätzlich geraten könnte, wenn private Pfund-Gläubiger unerwartet zu großen Rückzügen aus London sich entschließen würden — was leicht eintreten könnte, wenn die weiterhin etatistische englische Wirtschaftspolitik dem Verdacht in eine weitere Pfundabwertung neue Nahrung geben würde.

So ist es verständlich, daß

die Kontroverse über die Goldpolitik

nach einer grundlegenden Währungsreform ruft. Nachdem die Schaffung künstlicher internationaler Liquiditätsreserven in Rio grundsätzlich gutgeheißen, in Stockholm formalisiert worden war, bilden die Sonderziehungsrechte gegenwärtig erst Gegenstand des Ratifikationsprozesses. Man ist somit noch gar keinen wesentlichen Schritt weitergekommen und es werden diese Abmachungen, bevor sie zum Tragen gekommen sind

von der Franc-Krise überrascht.

Kaum hat die Jahrestagung der Bretton-Woods-Institute sich zu einer monetären Standortbestimmung durchzuarbeiten versucht und ohne aus dem Seilziehen um die künftige Goldpolitik herausgekommen zu sein, werden die Mitglieder des Zehnerklubs schon wieder zu einer neuen Feuerwehraction aufgeboten. Diesmal gilt es, aus allen verfügbaren Hydranten 3 Mia. Dollar nach Paris zu spritzen um dem 'starken Mann' der Grande Nation unter die Arme zu greifen. General de Gaulle hat die ihm großzügig angebotene Hilfe mit dem Bemerkten angenommen, es werde sich nun erweisen, ob die Zehn einer währungspolitischen Solidarität fähig seien — gerade dieser Solidarität, welche er unlängst seinem britischen Kollegen schnippisch und Verhaltensweisen predigend verweigert hatte, als jener in Not war.

Die Flucht in die D-Mark

erreichte Tag für Tag neue Höhepunkte. Nicht nur weil de Gaulle an die Deutsche Bundesrepublik das Ansinnen stellte aufzuwerten, damit er nicht abwerten müsse, sondern weil seit der letzten DM-Aufwertung die DM immer wieder aufwertungsverdächtig empfunden wurde — wenigstens bei denen, die das Gras wachsen hören.

So kumulierte sich die Flucht aus dem abwertungsverdächtigen Franc in die aufwertungsverdächtige DM dermaßen, daß, wie man aus Bonn vernahm, ausländische Banken statt Zins zu nehmen, eine Prämie bis zu 1 % anboten, um ihre Francs loszuwerden und DM zu besitzen. So sind denn Mitte November an nur 3 Banktagen Auslandsgelder von nicht weniger als 7,2 Mia. DM in die Bundesrepublik eingeflossen. Die Bundesbank versuchte, sich solcher Fluchtgelder zu erwehren, indem sie die Reservesätze für den Zuwachs an reservepflichtigen Verbindlichkeiten ab 1. 12. 1968 auf 100 % festsetzte.

In den Vereinigten Staaten rechnete man auf dem Devisenmarkt bestimmt mit einer Aufwertung der DM, in deren Gefolge auch der holländische Gulden und der Schweizerfranken ihre Goldparitäten heraufsetzen würden. So stieg der DM-Kurs Mitte November bis auf 0,25197 Dollar und der Schweizerfranken wurde zu 0,232625 honoriert.

Der Zehnerklub hinter verschlossenen Türen

Am 20. November trat im Bonner Wirtschaftsministerium die Konferenz der zehn währungsstärksten Länder der westlichen Welt zusammen: Die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien, die Niederlande, Belgien, Schweden, Kanada und Japan. Die Schweiz nahm als 'Beobachter' teil, sollte sie doch auch in den Devisen-Beutel zu greifen aufgerufen werden. Man las von hektischen Nächten des 'Zehner-

klubs' in Bonn und vom hartnäckigen Tauziehen. Bundeswirtschaftsminister Schiller dementierte jede Absicht, die DM aufzuwerten, ließ aber die Möglichkeit einer 'Quasi-Aufwertung' durch Importverbilligung und Exportverteuerung durchschimmern.

Immerhin wurden auch konstruktive Überlegungen angestellt, man möge eine internationale Gesamtbereinigung der Währungsparitäten vornehmen.

Nixon-Team für flexible Wechselkurse

Aus der 'New York Times' vernahm man, daß sich die Wirtschaftsberater Nixons mit dem Gedanken trugen, grundlegende Reformen des Weltwährungsmechanismus zu erwägen. Es sollen Vorschläge in Beratung stehen "mit dem Ziel einer größeren Flexibilität der Devisenkurse. Einige der Wirtschaftsberater ziehen aus der gegenwärtigen Währungskrise den Schluß, daß das derzeitige System starrer Kursrelationen zwischen den Währungen eine Quelle der Unstabilität im internationalen Finanzverkehr bilde. Diese Berater seien der Meinung, daß größere Flexibilität der Devisenkurse den Finanzmärkten ohne Aufsehen eine Anpassung und Berichtigung der Devisenkurse gestatten würde." (NZZ No. 724, 22. 11. 1968)

Die Beschlüsse des 'Zehnerklubs'

Frankreich erhält zur Abwehr der weltweiten Spekulation auf den abwertungsträchtigen Franc, zusätzlich zu seinen beträchtlichen Ziehungsmöglichkeiten aus dem Internationalen Währungsfonds, einen globalen Kredit von 2 Milliarden Dollar. An diesem Kredit sind die einzelnen Staaten mit folgenden Quoten beteiligt: Bundesrepublik 600, USA 500, Italien 200, Großbritannien, Belgien, Kanada, die Niederlande, Schweden und die Schweiz je 100, Japan und die BIZ je 50 Millionen Dollar. Die DM wird nicht aufgewertet, das Pfund wird nicht abgewertet, von Frankreich erwartet man die offizielle Bekanntgabe des Abwertungsbeschlusses aus dem Munde des großen Generals.

'Frankreich vor dem Abwertungsbeschuß' lauteten bereits die Schlagzeilen, auch in Frankreich selbst galt, nach Abschluß der Bonner-Tagung des Zehnerklubs die Abwertung als Tatsache.

Doch es kam anders

General de Gaulle, der mit seiner Abwertung vom 30. Dezember 1958 die Franc-Parität 'ein für allemal' festsetzen wollte, und heute von allen Seiten unter starkem Druck steht, mußte sein Prestige verteidigen. Noch vor zehn Tagen hatte er die Abwertung als die 'schlimmste Absurdität' bezeichnet. So mußte er sich selber treu bleiben — und dafür die Wirtschaft seines Landes opfern.

De Gaulle sah die Ursache der Währungskrise in den Unruhen und Streiks, die das Land in den Monaten Mai und Juni erschütterten: wochenlanges Stilllegen der Wirtschaft des Landes, massive Lohnerhöhungen, die französische Währung ein Spielball einer 'widerwärtigen Spekulation'. Die im Mai zugestandenen Löhne kann er freilich nicht mehr zurückschrauben, doch verkündete der Staatspräsident einen Lohnstopp zumindestens in einzelnen Branchen. Dann sollen etatistische 'Maßnahmen' ergriffen werden, um die Preise auf heutigem Niveau zu halten.

Der Export soll subventioniert werden, also eine Quasi-Abwertung. Die Export-Subsidien verschlingen natürlich ungeheure Summen, welche im Widerspruch stehen zur angekündigten Reduktion des Defizites des Staatsbudgets für 1969 von 11,5 Mia. auf etwa 6,5 Mia. Franc. Es wird das französische Volk bald massive Tarifierhöhungen für öffentliche Leistungen zu spüren bekommen; Staatsbahnen, Verkehrsanstalten, Elektrizitäts- und Gaswerke etc.

Sehr einschneidend ist die schikanöse Devisenkontrolle. Die Reiselustigen wie die Geschäftsreisenden werden Ihren 'größten Franzosen' nicht rühmen.

Daß dies alles nur unter Wahrung von Ruhe und Ordnung soll erfolgversprechend sein, führt zur Forderung, daß Unruhen an Mittel- und Hochschulen mit Gewalt unterdrückt werden sollen. Kundgebungen und Straßenumzüge sind untersagt.

Der General hat versagt

Mit Exportsubventionen, Importbesteuerung, Devisenkontrollen bringt man auch eine verschleierte Abwertung nicht zustande. De Gaulle kann nicht hoffen, daß sich die Verhältnisse bald normalisieren,

- wenn die Arbeiter keine Lohnforderungen mehr stellen,
- wenn die Arbeitnehmer nicht mehr streiken,
- wenn die Studenten sich still halten,
- wenn die Bevölkerung nicht auf die Barrikaden geht,
- wenn die Franzosen geduldig ihre Ferien im Lande verbringen,
- wenn sich die Staatsausgaben im wachsenden Ausmaß beschneiden und die Parlamentarier sich dies gefallen lassen,
- wenn die Notenbank nicht weiterhin Inflation betreibt,
- wenn . . .
- wenn . . .

Mit all diesen, überhaupt nicht durchsetzbaren Maßnahmen wird die Wirkung einer doch mindestens 20 % betragenden Abwertung niemals zu simulieren sein.

General de Gaulle will die für ihn bittere Medizin der Abwertung nicht schlucken; er gibt dafür seinem Volk die bittere Pille eines ganzen Katalogs von Restriktionen. Ob das Volk diese schlucken wird? Es ist sehr wohl möglich seine Weigerung, die Medizin einzunehmen, im Jahre 1969 persönlich büßen müssen — evtl. durch seinen Rücktritt. Jedenfalls ist das Problem als solches nicht nur nicht gelöst, sondern es wurde noch verschärft.

Es geht nicht an, die Hilfe fremder Staaten in derart horrenden Summen zu beanspruchen, nur um vorübergehend sein Prestige, sein Gesicht zu wahren. Ein Regime, das dermaßen auf eine Person ausgerichtet ist, engagiert sich mit jeder Maßnahme, selbst einer währungstechnischen, stets politisch: die Währungskrise des Franc wurde zur Vertrauenskrise des Regimes. Vertrauen gewinnt man indessen nicht durch rigorose Restriktionen, besonders dann nicht, wenn sie falsch sind und das Übel nicht an der Wurzel fassen.

Kaum sind die Würfel endgültig gefallen, liest man schon:

Die Unsicherheit der internationalen Währungslage.

Wenn diese Unsicherheit so zu verstehen ist, daß manche verantwortliche Persönlichkeit aus den jüngsten, unter hohem Druck stehender Debatten gelernt hat, daß es besser wäre, ohne Druck moderne Grundsatzentscheide zu erarbeiten, dann sind sie nicht umsonst gewesen. Es sind ja erneut Voten zugunsten flexibler Wechselkurse gefallen. Bis man sich zu diesen Erkenntnissen durchgerungen haben wird, wird noch manche Grande Nation, wird noch mancher Grand Seigneur fallen und es werden Millionen von Menschen die Leidtragenden sein.

Frankreich wird ebensowenig wie Großbritannien aufatmen. Die 7-Milliarden-Monövieriermasse der französischen Regierung werden nicht ausreichen, eine neue Franc-Krise zu verhindern, das französische Volk zu Wachstum und Wohlstand, zu Ruhe und Sicherheit zu führen.

Darum ist es die Aufgabe eines jeden, vor allem aber der Intelligenz, sich mit diesen Fragen, prestigefrei, ernsthaft auseinander zu setzen.

Hans Hoffmann, Bern

Raumordnung und Bodenrecht*)

Vortrag, gehalten auf der 22. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung, am 11. August 1968, in Herrsching am Ammersee

Umbruch der menschlichen Daseinsformen

Seit Beginn der industriellen Revolution und später gefördert durch die Entwicklung der modernen Technik und Rationalisierung der Wirtschaft vollzieht sich seit Anfang des vergangenen Jahrhunderts ein ständiger Umbruch der menschlichen Daseinsformen. Dieser Prozeß hat inzwischen beängstigende Störungen im Gefüge unseres begrenzten Lebensraumes ausgelöst, die das menschliche Dasein in seinen Wurzeln stark gefährden.

Die bisher aufgetretenen Folgeerscheinungen sind alarmierend und haben ein allgemeines Unbehagen ausgelöst. In unserem zusammengeschmolzenen westdeutschen Teilstaat haben sich einerseits Menschen und Wirtschaftskräfte in riesigen Verdichtungsräumen zusammengeballt. Andererseits befinden sich die Gebiete des flachen Landes, namentlich im Osten der Bundesrepublik, in einem wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Notstand, da es hier an der dringendsten Daseinsvorsorge mangelt.

Fast überall wurde die freie Landschaft rücksichtslos ausgeplündert. Die natürlichen Hilfsquellen — Wasser, Atmosphäre, Vegetation und Tierwelt — wurden durch Eingriffe in den Naturhaushalt ärgstens gestört. Die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Wohnungsbau, Gewerbe, Industrie, Kasernen, Flugplätze, Autobahnen und sonstige Anlagen wächst in unseren Tagen im bedrohlichen Umfange. Zur Zeit werden der freien Landschaft durch derartige Anlagen jährlich etwa 260 Quadratkilometer Fläche entzogen. Das bedeutet alle zwei Jahre den Verlust einer Landfläche in Größe des Bodensees. Ferner hat die Landwirtschaft heute nicht weniger als

*) Als Sonderdruck erhältlich bei Seminar für freiheitliche Ordnung, 6554 Meisenheim, Herzog-Wolfgang-Straße 13b, oder direkt beim Verfasser H. K. R. Müller 33 Braunschweig-Querum, Essener Straße 22.

1656 Quadratkilometer Land durch die sogenannte *Sozialbrache* verloren. Dabei handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die wegen mangelnder Rentabilität von den bisherigen Inhabern landwirtschaftlicher Kleinstbetriebe nicht mehr bewirtschaftet werden und deren Mitbewirtschaftung durch landwirtschaftliche Großbetriebe nicht lohnend ist.

So wird die Lebensgrundlage unseres Volkes ständig beeinträchtigt. Die Daseinsvoraussetzungen des Menschen sind bereits in Frage gestellt und gefährden ihn in seiner seelischen und körperlichen Existenz. Wenn sich die im Raum wirkenden Kräfte weiterhin ungehemmt entwickeln können, ist ein harmonischer Ausgleich, der die natürlichen Lebens-elemente sichert, unmöglich und am Ende wird das Chaos stehen.

Es war deshalb erfreulich, aber auch dringend notwendig, daß sich in neuerer Zeit — gerade noch rechtzeitig, ehe es zu spät ist — eine gewisse Raumverantwortung im öffentlichen Bewußtsein herausgebildet hat. Die gegenseitige Abhängigkeit aller raumbeeinflussenden Vorgänge wurden erkannt. Zwar wurde im bescheidenen Umfange bereits seit 50 Jahren eine gewisse Raumordnung betrieben. Aber erst mit dem vom Bundestag am 8. 4. 1965 verabschiedeten Raumordnungsgesetz (BGBl I 16/65) wurde über den Rahmen der Zuständigkeit der Länder hinaus die Grundlage für die Aufgabe einer Raumordnung geschaffen, die die ganze Vielfalt der sich im Raum auswirkenden öffentlichen und privaten Maßnahmen im Sinne eines möglichst planvollen Zusammenwirkens zu ordnen vermag.

Das Raumordnungsgesetz hat zwar in der breiten Öffentlichkeit bislang noch nicht die ihm gebührende Beachtung gefunden. Die Mehrheit des Volkes ist sich zweifellos der sozialen, biologischen und gesundheitlichen Gefahren noch nicht voll bewußt geworden, die uns heute bereits durch das Eindringen disharmonischer Kräfte in den Lebensraum drohen und welche große Bedeutung die Raumordnung für die Zukunft unseres Landes und für die kommenden Generationen haben wird. Für uns alle kommt es darauf an, daß das harmonische Spannungsverhältnis zwischen Natur und Mensch wieder hergestellt wird und daß alles getan wird, die noch vorhandenen Elemente unseres biologischen Daseins vor weiteren Zerstörungen zu bewahren.

Folgen der Landflucht im vergangenen Jahrhundert

Ein historischer Rückblick zeigt, daß sich der erste tiefgreifende Einbruch in das natürliche Gefüge des menschlichen Lebensraumes bereits Mitte des

vergangenen Jahrhunderts mit der damals beginnenden Industrialisierung vollzog. Damals setzte die Massenflucht vieler Millionen Menschen vom flachen Lande in die Groß- und Industriestädte ein, die sich in der Industrie ein ungebundeneres Leben und bessere Einkommensverhältnisse versprachen.

Als Folge dieses Massenansturms in den Städten ergab sich eine riesige Übernachfrage nach Bauland. Terraingesellschaften übelster Art schossen wie Pilze aus der Erde. Der unvermehrte Boden, der bis zum Mittelalter noch vielfach Gemeineigentum war, wurde jetzt in privater Hand Gegenstand maßlosester Spekulation. Die Bodenpreise wurden so rücksichtslos in die Höhe getrieben, daß den Wohnungsunternehmern nichts anderes übrig blieb, als den Boden bis an die äußerste Grenze des technisch überhaupt Möglichen zu überbauen.

So entstanden schließlich in allen deutschen Großstädten jene erbärmlichen Mietkasernen mit teilweise 3, 4, ja 5 Hinterhöfen. Als traurige Bilanz fluchwürdigster Bodenspekulation und verantwortungsloser Baubehörden erwachsen jene unhygienischen Steinmeere mit ihren verstaubten, luft- und lichtlosen Elendswohnungen und mit ihren verräucherten Hofschächten, in die kein Sonnenstrahl mehr fallen konnte und wo zwischen stinkenden Mülltonnen schwindsüchtige Kinder zu spielen gezwungen waren.

Und daraus entwickelten sich dann schließlich die Elendsviertel mit jenem „Milljöh“, wie es uns Heinrich Zille in seinen Berliner Bildern so realistisch gezeichnet hat. Allein in Berlin gab es nach dem statistischen Jahrbuch der deutschen Städte im Jahre 1905 nicht weniger als 24 000 Wohnungen mit nur einem Zimmer, die teilweise nicht einmal heizbar waren, und in denen 6 Personen und mehr hausten. In einem einzigen Hause mit mehreren Hinterhöfen wohnten häufig mehr als 1000 Personen.

So bewirkte das unnatürliche Bodenrecht damals die unerträglichen sozialen Verhältnissen. Die Behausungen der Menschen wurden zu Brutstätten des kommunistischen Virus. Die arbeitenden Schichten der Bevölkerung, die keinen besseren Ausweg aus ihrer hoffnungslosen Lage mehr sahen, als in blutiger Revolution aufzubegehren, wurde hier gedankenlos und brutal zu den typischen Proletariern der damaligen Zeit geformt. Heute müssen diese unter dem Druck eines unsozialen Bodenrechts entstandenen Elendsviertel im Rahmen der Altstadterneuerung bzw. der Maßnahmen des in Vorbereitung befindlichen Städtebauförderungsgesetzes auf Kosten der Steuerzahler saniert werden.

Eingriffe in den Naturhaushalt

Ebenso tiefgreifend wie die Auswirkungen der Landflucht nach Beginn der Industrialisierung waren die Störungen im Gleichgewicht des Lebensraumes,

die in den späteren Jahrzehnten durch unmittelbare Eingriffe in den Naturhaushalt ausgelöst wurden. Dazu gehört z. B. die systematische Landzerstörung durch die nur nach dem Rentabilitätsprinzip und den Grundsätzen der Rationalisierung arbeitende moderne Land- und Forstwirtschaft. Ohne Rücksicht auf biologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte wurden die bodenschützenden Polster der Vegetation vielerorts sinnlos vernichtet. Feldgehölze wurden ausgerottet. Wälder wurden kahlgeschlagen. Seen, Teiche, Tümpel, Wasserlachen und kleine Rinnsale wurden verschüttet und überpflügt.

Trinkwassernot

Die naturgegebene Funktion des Wassers wurde dadurch erheblich gestört. Tau und Regenbildung wurden beeinträchtigt. Untergrund und Luftfeuchtigkeit wurden ungünstig beeinflusst. Der Grundwasserspiegel ist bereits fast überall in der Bundesrepublik bedenklich abgesunken. Flußbegradigungen haben die Schäden vielfach noch vermehrt.

Die bereits um 1800 begonnene Rheinregulierung hatte eine Grundwasserabsenkung und Versteppung der oberrheinischen Tiefebene zur Folge. 1930 war der Grundwasserstand dort um nicht weniger als 8 Meter abgesunken. Alle diese künstlichen Eingriffe in den Naturhaushalt haben weitere schlimme Folgen für den Boden nach sich gezogen. Die humusreiche Ackerkrume wurde überall dort, wo sie nicht mehr durch den Wald geschützt wird, durch Wind und Wasser abgetragen. Die zerstörende Bodenerosion setzte ein und machte ehemals fruchtbares Land zur unfruchtbaren Steppe. In Niedersachsen wurde z. B. im Gebiet von Stade vor wenigen Jahren allein 30 v. H. der Ackerfläche durch Starkwind abgetragen und übersandet.

Weitere Folgen sind Bodenerkrankungen in Form von Bodenauszehrungen, Bodenmüdigkeit, Versalzung, Pflugsohlenbildung und Auflösung der Ackerkrume in Einzelkornstruktur. Die landwirtschaftlich nutzbare Gesamtfläche des Bodens, von der wir alle leben wollen, wird durch die allmähliche Versteppung immer kleiner, obwohl die Bevölkerungsziffer ständig weiter zunimmt.

Zu den nicht wiedergutzumachenden Sünden der Bodeneigentümer an den Interessen der Allgemeinheit gehören ferner die Verschmutzung des Oberflächenwassers und die damit einhergehende Vernichtung der Fischbestände, die Verschmutzung des Grundwassers und die dadurch bedingte Grundwassernot. Rücksichtslos leiten die industriellen Bodeneigentümer ihre Abwässer in die Flüsse und machen das Wasser zur Kloake. Allein der Rhein führt unterhalb des Ruhrgebietes täglich 30 000 Tonnen chemische Salze mit sich.

Die Trinkwassernot ist so groß, daß vor einiger Zeit bereits ernstlich erwogen wurde, Trinkwasser aus dem Vierwaldstätter See mit einer Pipeline bis zum Ruhrgebiet zu holen. Jeder Tropfen Trinkwasser, der z. B. in Duisburg aus der Leitung fließt, ist vorher schon fünfmal durch die Kanalisation gelaufen. Das heißt: Ein Schluck aus der Wasserleitung bedeutet unter Umständen ein Schluck aus der Abwasserleitung.

Auch der Himmel wird zur Kloake

Das Gemeinwohl wird ferner namentlich von den industriellen Bodeneigentümern dadurch mißachtet, daß sie durch ihre Feuerstätten die Luft verseuchen und auch den Himmel zur Kloake machen. Im Ruhrgebiet ist die Luftverschmutzung so groß, daß jährlich Staub und Ruß in einer Größenordnung von 110 000 Güterwagen herabregnet. Hinzu kommt die starke Luftverpestung durch den zunehmenden Kraftfahrzeugverkehr. Ein Liter Luft enthält im Ruhrgebiet 85 000 Staubteilchen, während in Waldgebieten nur 50 bis 500 Staubteilchen vorhanden sind.

Als Folge der Luftverschmutzung zeigt sich über den Groß- und Industriestädten eine Dunstglocke, die gerade die wertvollsten Strahlen absorbiert, aber auch die Temperaturunterschiede durch die Verhinderung der nächtlichen Abstrahlung ausgleicht und damit die notwendige Abkühlung im Sommer verhindert. Dadurch erhalten die Industriestadtbewohner im Durchschnitt etwa 15 — 20 Prozent weniger Sonnenschein als die Bewohner des flachen Landes. In Berlin wurden zwischen dem Stadtinnern und der Umgebung bis 10 Grad Temperaturunterschiede gemessen.

Die Folgen der Luftverschmutzung gehen soweit, daß nach wissenschaftlichen Feststellungen seit 1900 die Zahl der bewölkten Tage um 50 bis 60 % zugenommen hat. In den Millionenstädten haben sich die Nebeltage um das Doppelte vermehrt. Atmosphärische Veränderungen durch die Luftverschmutzung haben z. B. in München und Nürnberg dazu geführt, daß dort jährlich 10 bis 15 mehr Tage mit Nieselregen zu beobachten sind als die umliegenden Orte aufzuweisen haben.

Die gesundheitlichen Schäden, die aus der Luftverschmutzung für den Menschen erwachsen, sind unübersehbar. Die beängstigende Zunahme der Krebserkrankungen geht möglicherweise nicht zuletzt auf das Konto der Luftverschmutzung.

Professor Neuburger von der Universität von Kalifornien hat jüngst festgestellt, daß in 100 Jahren die Menschheit restlos umgekommen sein wird, wenn das Problem der Luftverschmutzung nicht gelöst wird. Die Atmos-

phäre der Erde werde durch Abgase von Treib- und Brennstoffen, wie Benzin, Öl und Kohle immer mehr vergiftet werden, bis sie in hundert Jahren so giftig sein wird, daß kein menschliches Wesen mehr existieren kann. Die Zivilisation, so sagte Neuberger, werde nicht durch eine plötzliche Katastrophe, wie einem Atomkrieg, ausgelöscht werden; sie werde vielmehr an ihrem eigenen Abfall ersticken, wenn nicht rasch etwas Entscheidendes dagegen unternommen werde.

Die Schuldigen an der Luftverpestung, insbesondere die industriellen Bodeneigentümer, wurden bis jetzt nicht ausnahmslos verpflichtet, die Verschmutzung der Luft völlig zu verhindern oder doch wenigstens auf ein erträgliches Maß durch geeignete Vorkehrungen herabzusetzen. Auch auf die Autoindustrie ist bisher noch kein entsprechender Druck ausgeübt worden, wirksame Abgasanlagen in die auf den Markt gelangenden Autos einzubauen. Die bisherigen Maßnahmen gegen die Luft- und Wasserverpestung sind jedenfalls Halbheiten, weil sie weitgehend auf die Interessen der industriellen Bodeneigentümer und der Autoindustrie Rücksicht nehmen.

Um die alamierende Überbeanspruchung unserer natürlichen Lebensgrundlagen auszugleichen, würden Unsummen von öffentlichen Aufwendungen notwendig sein. Allein die Kosten für die Wiederherstellung gesunder Luft- und Wasserverhältnisse belaufen sich nach Berechnung von Fachleuten auf mindestens 80 Milliarden DM, eine Summe, die wohl oder übel eines Tages von den Steuerzahlern aufgebracht werden muß, wenn die derzeitigen Gefahrenherde beseitigt werden sollen.

Es stirbt die Landschaft

Die Schäden auf dem Gebiet der Landzerstörung sind überhaupt nicht mehr gutzumachen. Die Vernichtung der Vegetation hat in vielen Teilen der Bundesrepublik überdies noch weitere Folgeschäden verursacht und zum Nachteil der Allgemeinheit z. B. die Tierwelt zum Teil ausgerottet. Wo Hecken und Feldgehölze zur vermeintlichen Rationalisierung der Landwirtschaft niedergelegt wurden, wo Feldraine und Böschungen abgebrannt, Hängterrassen mit ihrer mannigfachen Vegetation eingeebnet und die Waldbestände auf den Geländekuppen abgeholzt wurden, wo mit Feuer und Axt die vogelschützenden Gesträuche an Hängen und Böschungen und auf Odland beseitigt wurden, wo der Uferbewuchs an Seen und Flüssen vernichtet und die Nistgelegenheiten einer nützlichen Tierwelt zerstört wurden, da wurde die Vogelwelt und sonstiges Getier ausgerottet, da stirbt zugleich mit der Landschaft auch der Artenreichtum der Tierwelt.

Infolge der teilweisen Vernichtung der Vogelwelt hat die Insektenplage zugenommen. Durch Raupenfraß wurde z. B. 1956 allein in Rheinland-

Pfalz die Hälfte der Apfelernte vernichtet. Der Einsatz chemischer Mittel gegen die Insektenplage hat ernsthafte gesundheitliche Schäden für Menschen und Tiere zur Folge.

Neues Bodenrecht zur Abwendung weiterer Schäden

Die Erklärung bestimmter Landschaften zu Landschafts- und Naturschutzgebieten, durch eine Reihe forstwirtschaftlicher Vorschriften und durch Vorschriften zum Schutz gegen Immissionen haben auf Länderbasis bereits Anfänge zur Abwendung weiterer Schäden gemacht, aber bisher nur bescheidene Erfolge erzielt. Insbesondere hinsichtlich der Luft- und Wasserverpestung ist trotz der Gebote im Raumordnungsgesetz bislang noch nichts Entscheidendes geschehen, um für die Zukunft die Entstehung weiterer Schäden radikal und rücksichtslos dort zu unterbinden, wo sie ursächlich entstehen.

Alle Eingriffe in den Naturhaushalt und alle sich daraus ergebenden Schäden werden ausnahmslos durch die *Art und Weise der Nutzung des Bodens* hervorgerufen. Verantwortlich dafür sind also letztlich die *Bodeneigentümer*. *Es muß daher Aufgabe der Raumordnung sein, dafür Sorge zu treffen, daß Art und Maß der Bodennutzung auf, unter und über der Erde in den Schranken gehalten wird, wie es das Gemeinwohl erfordert.* Es wäre also durchaus gerechtfertigt, die Bodennutzung durch eine gesetzliche Verpflichtung zu geeigneten Vorsorgemaßnahmen so zu gestalten, daß Schäden gar nicht mehr erwachsen oder nur innerhalb gewisser Grenzwerte geduldet werden. Das mag im Einzelfalle erhebliche wirtschaftliche Erschwernisse und unter Umständen auch kostspielige Investitionen, insbesondere für die industriellen Bodeneigentümer, zur Folge haben und es mag auch auf die Bodenrente und damit auf die Bodenwerte drücken. Im Rahmen der im Grundgesetz verankerten *Sozialpflichtigkeit* des Eigentums muß diese Auflage hingenommen werden. Ein solches Opfer ist andererseits aber auch durchaus zumutbar, da die bisher aufgekommene Bodenrente ohne eigenes Verdienst und ohne eigene Aufwendungen dem Bodeneigentümer zugefallen ist, obwohl sie ausschließlich auf das Wirken der Allgemeinheit zurückzuführen war. Schließlich dürfen wir nicht vergessen, daß allein dann die Voraussetzungen für das Leben künftiger Generationen gesichert wären, wenn die Quellen für weitere Zerstörungen verstopft werden.

Bei *Gemeineigentum* am Grund und Boden wäre eine solche Nutzungseinschränkung kein Problem. Den Pächtern brauchten nur entsprechende vertragliche Auflagen gemacht zu werden, in welcher Weise sie den Boden zu nutzen haben. Bei Verstößen gegen die Auflagen wäre ihnen die Nutzung einfach zu entziehen und sie wären durch vertragliche Sicherungen für den von ihnen angerichteten Schaden regresspflichtig zu machen.

Weit schwieriger wäre es dagegen bei Aufrechterhaltung des privaten Bodeneigentums die notwendigen Nutzungsbeschränkungen durchzusetzen. Meines Erachtens müßten die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Bodeneigentums viel weiter als bisher gezogen werden. Wer künftig die im Rahmen der Raumordnungsmaßnahmen festgelegten Gebote mißachtet, müßte mit einer Enteignung rechnen müssen und für den durch ihn angerichteten Schaden persönlich haftbar gemacht werden können. Jedenfalls sind drakonische Maßnahmen erforderlich, wenn wir die kommenden Geschlechter vor dem Untergang durch Luft- und Wasserverpestung und vor der weitern Landzerstörung bewahren wollen. Wird unser heutiges Bodenrecht nicht in absehbarer Zeit durch ein neues modernes Bodenrecht ersetzt, ist eine nationale Katastrophe wegen der permanenten Eingriffe in den Naturhaushalt unvermeidlich.

Kommunale Raumordnung (städtebauliche Ordnung)

Große Schwierigkeiten bereitet unser heutiges Bodenrecht auch der kommunalen Raumordnung, d. h. der städtebaulichen Ordnung, die dafür zu sorgen hat, daß sich die bauliche und sonstige Nutzung des Bodens innerhalb der Gemeinden in einer vernünftigen, dem Wohl der Menschen und der Erhaltung einer gesunden Umwelt entsprechenden Weise vollzieht. Im Raumordnungsgesetz ist darüber im § 2 u. a. wörtlich folgendes gesagt:

„Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen soll gesichert und weiterentwickelt werden. In Gebieten, in denen eine solche Struktur nicht besteht, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden.

Die verkehrs- und versorgungsmäßige Aufschließung, die Bedienung mit Verkehrs- und Versorgungsleitungen und die angestrebte Entwicklung sind miteinander in Einklang zu bringen.

Eine Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, die dazu beiträgt, räumliche Strukturen mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, soll angestrebt werden.

In Verdichtungsräumen mit gesunden räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogener Wirtschafts- und Sozialstruktur sollen diese Bedingungen und Strukturen gesichert und soweit nötig, verbessert werden. Der Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten,

die zu ungesunden räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zu unausgewogenen Wirtschafts- und Sozialstrukturen führt, soll entgegengewirkt werden. Wo solche ungesunden Bedingungen und unausgewogenen Strukturen bestehen, soll deren Gesundheit gefördert werden.“

Der letzte Absatz heißt mit anderen Worten: Wo im Verlaufe des letzten Jahrhunderts städtebauliche Mißstände durch die Bodenspekulation und die Profitgier der Bodeneigentümer entstanden sind, sollen die betreffenden Gebiete jetzt im Zuge der Raumordnungsmaßnahmen saniert werden. Zu den städtebaulichen Mißständen zählen Grundstücke, namentlich in den Ballungsgebieten, die über das vertretbare Maß hinaus überbaut worden sind sowie Gebiete, die keine privaten Einstellflächen und keine öffentlichen Parkplätze für Autos, keine Grünflächen und keine Kinderspielflächen ausweisen und bei denen durch Mischung von Wohnungen, Gewerbe, Industrie und Lagerplätzen unzumutbare Belästigungen durch Lärm, Gerüche und Luftverschmutzung auftreten.

Zu den Gebieten mit städtebaulichen Mißständen gehören andererseits auch Splitter- und Streusiedlungen außerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinden, bei denen die erforderlichen Anlagen für die Verkehrserschließung, die Erschließungsversorgung und die Ausstattung mit Läden-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben sowie die notwendigen Anlagen des Gemeinbedarfs fehlen. Ebenso wie künftig keine neuen Elendwohnungen in überlasteten Verdichtungsräumen von Groß- und Industriestädten mehr entstehen sollen, dürfen keine neuen Streusiedlungen mehr geschaffen werden, wie sie namentlich nach den beiden Weltkriegen in den Außengebieten der Gemeinden entstanden sind und damals wegen der Wohnungsnot geduldet wurden.

Der tragende Gedanke der künftigen Raumordnungspolitik ist Konzentration in der Dezentralisation. Wo Industrieunternehmen im Wege der Altstadtsanierung aus den Ballungsgebieten in kleinere Gemeinden umgesiedelt oder wo planungs- und sanierungsverdrängte Wohnungsmieter oder sonstige wohnungssuchende Städter in stadtnahe Dorfgemeinden abwandern, soll sich zugleich mit dem Vorgang der Dezentralisation am alten Standort der Vorgang der Konzentration im Gebiet der neuen Wohn- und Arbeitsstätten abspielen, wie es das Gesetz unseres technischen Zeitalters gebietet.

Alle diese im Raumordnungsgesetz und in dem zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Städtebauförderungsgesetz vorgesehenen Zielsetzungen, die geeignet wären, im Interesse des Gemeinwohls vernünftige und gesunde städtebauliche Zustände zu schaffen, haben jedoch nur dann einen Sinn, wenn Aussicht besteht, sie zu verwirklichen.

Planungsfreiheit als Voraussetzung der kommunalen Raumordnung

Das aber setzt voraus, daß eine echte Planungsfreiheit gewährleistet ist und daß die Stadtplaner nicht mehr wie bisher dem Druck der Bodeneigentümer und der oft hinter ihnen stehenden politischen Interessenvertreter ausgesetzt sind. Bereits in der jüngsten Vergangenheit ist ein großzügiger Wiederaufbau der kriegszerstörten deutschen Städte nach modernen städtebaulichen Gesichtspunkten vielerorts gegen den erklärten Willen der Fachleute und gegen die Interessen der Allgemeinheit verhindert worden, weil die Bodeneigentümer unter dem Schutz von Gesetz und Rechtsprechung weitgehend ihre kleinlichen und spekulativen Bestrebungen erfolgreich durchzusetzen vermochten.

Wo in den letzten Jahrzehnten Acker in Bauland verplant wurde, haben es die Bodeneigentümer immer wieder verstanden, eine für sie günstigere Ausnutzungsart und Ausnutzungsziffer durchzusetzen, um auf diese Weise in den Genuß besonders hoher unverdienter Planungsgewinne zu gelangen, auch wenn diese Planungsveränderungen im schroffen Gegensatz zu einer vernünftigen und dem Gemeinwohl dienenden Planung standen. Kein Planer kann es heute wagen, Planungen offenzulegen, um darüber öffentlich zu diskutieren, denn sofort schaltet sich die Spekulation ein und treibt die Preise des ausgeplanten Bodens maßlos in die Höhe.

Überall ist unser heutiges Bodenrecht der Feind der Stadtplanung, ganz gleich, ob sich dies in der Zurückhaltung von Baugelände oder in der Bodenspekulation mit unvernünftigen Preisforderungen darbietet. Die Bodenspekulation macht die Gründung neuer Städte, aber auch die Stadterneuerung überaus kostspielig. Sie bringt die Planung in das Spannungsfeld zwischen städtebaulichem Wunschbild und den wirtschaftlichen Möglichkeiten bzw. der Finanzkraft der Gemeinden.

Der ganze Jammer der Folgen der Bodenspekulation auf die Planung kommt z. B. fast überall zum Ausdruck, wo Straßenbegradigungen jahrelang verhindert werden, weil ein einziger Querkopf einen ungewöhnlich hohen Preis zu erpressen versucht. In mehreren Städten ist es in den letzten Jahren vorgekommen, daß solche Bodeneigentümer sogar die Einstellung der bereits im Gange befindlichen Straßenverbreiterungsarbeiten durchzusetzen vermochten und die von ihnen abzugebenden Teilflächen mitten im Straßenraum einfach einfriedigten. Da die Verbreiterung wegen der bereits entstandenen Unfalltoten unumgänglich dringend war und die Gemeinden ein langwieriges Enteignungsverfahren wegen der akuten Gefahr nicht durchführen mochten, wurden den erpresserischen Bodeneigentümern die geforderten Überpreise gewöhnlich zugebilligt.

Wie oft werden die Gemeinden gezwungen, auf den von der Planung vorgesehenen städtebaulich richtigen Standort eines Krankenhauses, einer Schule, eines Kinderspielplatzes oder sonstiger Gemeinschaftsanlagen zu verzichten und auf ungünstigere und ungeeignere Stellen auszuweichen, weil der von der Planung betroffene Bodeneigentümer mit Hilfe unseres heutigen Bodenrechts dagegen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Widerstand zu leisten vermag.

Ein interessantes Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Alles das geschieht, obwohl Artikel 14 GG ausdrücklich die soziale Bindung des Eigentums vorsieht und das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 12. 1. 1967 (— BvR 169.63 —, DVB1 67,232 und 1 BvR 335,65 —) dazu u. a. folgendes gesagt hat:

„Die Tatsache, daß der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechts- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden im weit stärkeren Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern. Der Grund und Boden ist weder volkswirtschaftlich noch in seiner sozialen Bedeutung mit anderen Vermögenswerten ohne weiteres gleichgestellt; er kann im Rechtsverkehr nicht wie mobile Ware behandelt werden. Das Grundgesetz selbst hat dem Gesetzgeber für die Bestimmung des Eigentumsinhalts in Artikel 14 Absatz 2 GG einen verhältnismäßigen weiten Geltungsbereich eingeräumt. Hiernach verpflichtet das Eigentum nicht nur, sondern sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Daß der Verfassungsgeber hierbei vor allem die Bodenordnung im Auge gehabt hat, ergeben eindeutig die Materialien des Parlamentarischen Rates (8. Sitzung des Grundsatzausschusses, St, Protokoll S 62 ff). Das Gebot sozialgerechter Nutzung ist aber nicht nur eine Anweisung für das konkrete Verhalten des Eigentümers, sondern in erster Linie eine Richtschnur für den Gesetzgeber bei der Regelung des Eigentumsinhalts das Wohl der Allgemeinheit zu beachten. Es liegt hierin die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Allgemeinheit hat.“

Dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezog sich auf forstwirtschaftlichen Bodenbesitz, dessen Bedeutung wegen seiner landespflegerischen Notwendigkeiten und der Wohlfahrtsfunktion des Waldes besonders herausgestellt wurde. Die Begrenzung der wirtschaftlichen Verfügungsfreiheit der

Waldbodenbesitzer war deshalb in den meisten Ländern der Bundesrepublik erfolgreich; sie hat die Bodenrente in der Forstwirtschaft niedrig gehalten und Bodenspekulationen hier nahezu unmöglich gemacht.

Die besonders ausgeprägte Sozialbindung des forstwirtschaftlichen Eigentums, wie sie in dem vorstehenden Urteil zum Ausdruck gelangt, wird bei der Behandlung des sonstigen Bodeneigentums leider nicht praktiziert. Das ist der wahre Grund, weshalb die unerlässlich notwendige Planungsfreiheit im Städtebau einfach nicht gesichert ist.

Soweit es den Bauboden angeht, steht die Sozialbindung nach Auffassung weiter Kreise nur auf dem Papier und sie wird von Legislative und Rechtsprechung nur unzureichend interpretiert. Wörtlich sagte kürzlich Professor von Nell-Breuning dazu:

„Je knapper der Boden wird, umso schärfer prägt sich die individuelle Seite des Bodeneigentums im Denken der Eigentümer, aber bis in die allerjüngste Zeit auch in der rechtlichen Gestaltung des Bodeneigentums aus. Die soziale Seite, obwohl sie sachlich immer größeres Gewicht erlangt, verkümmert im Bewußtsein des Eigentümers, aber anscheinend auch im Bewußtsein der Rechtswissenschaft und der Organe unserer Rechtsprechung.“

Das im Jahre 1960 erlassene Bundesbaugesetz und auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes haben hier durch Überbetonung des privaten Eigentumsrechts am Boden völlig enttäuscht; es ist vielmehr zu einem geradezu asozial anmutenden Schutz des Bodeneigentums gekommen.

Seltsame Interpretation der Sozialpflichtigkeit des Bodeneigentums

Um dies deutlich zu machen, sei kurz auf die historische Entwicklung der Befugnis des Gesetzgebers hingewiesen, Inhalt und Schranken des Bodeneigentums zu bestimmen. Nach Beseitigung des früheren Gemeineigentums am Boden bestand noch im vergangenen Jahrhundert eine fast unbeschränkte allgemeine Baufreiheit. Ohne Rücksicht auf das Allgemeinwohl galt das Prinzip, daß der Boden zum besten Wirt kommen müsse. Dabei galt als bester Wirt derjenige, der ihn zum Nachteil der Allgemeinheit schrankenlos ausnutzte. Überdies war allgemein eine unregelmäßige Bebauung auch außerhalb der geschlossenen Ortslage zulässig, d. h. jeder konnte dort bauen, wo es ihm beliebte. Gesetzliche Bestimmungen über Landschaftsschutz, Naturschutz, Denkmalsschutz und über eine geregelte sinnvolle Baugestaltung gab es nicht.

Erst allmählich erkannte man, daß aus städtebaulichen, ethischen, kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Gründen Beschränkungen des privaten Eigentums am Grund und Boden unerlässlich sind. Bereits die Weimarer Verfassung sah deshalb Schranken vor und verankerte im § 153 die soziale Bindung des Grundeigentums, die dann auch in Art. 14 des Grundgesetzes der Bundesrepublik übernommen wurde.

Je nach dem Umfang der Schranken, die im Rahmen der sozialen Gebundenheit gesetzt werden, wird nun unterschieden zwischen Eingriffen in das Grundeigentum, die zum Wohle der Allgemeinheit als Eigentumsbeschränkung zu dulden sind und deren Duldung ohne Entschädigung zumutbar ist, und solchen Eingriffen in das Eigentum, die das Verfügungs- und Nutzungsrecht in einer den Tatbestand der Enteignung erfüllenden Weise beeinträchtigen und deshalb zu entschädigen sind. Zu den erstgenannten Eingriffen, die ohne Entschädigung zumutbar sind, gehören z. B. Beschränkungen der baulichen Nutzung aus Gründen des Natur- und Landschaftschutzes, Regelung der Flächennutzung durch Bebauungspläne, Ausweisung von Flächen des Gemeinbedarfs, Baugestaltung, Baugebote, Denkmalschutz, Bau- und Veränderungssperren und andere Maßnahmen, die als zumutbar anzusehen sind.

Zu den entschädigungspflichtigen Eingriffen gehören u. a. alle Planänderungen in bereits erschlossenen Gebieten, soweit dem Eigentümer dadurch wirtschaftliche Nachteile entstehen, die als nicht zumutbar angesehen werden. Die Frage, inwieweit Eingriffe in das Grundeigentum aufgrund der Sozialpflichtigkeit im einzelnen entschädigungslos hingenommen werden müssen, hängt im wesentlichen von der Auslegung des Begriffs der Zumutbarkeit ab. Dieser Begriff ist im Laufe der letzten Jahre durch eine ausgesprochene eigentümergefreundliche Gesetzgebung und Rechtsprechung immer mehr ausgehört worden.

Hierzu einige Beispiele: Die derzeitige Rechtsprechung geht ohne Rücksicht auf die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit davon aus, daß die durch Planungsmaßnahmen bereits früher einmal festgelegte Baunutzbarkeit eines Grundstückes zu den nach Art. 14 geschützten Vermögenswerten gehört und daß jede Planänderung — auch wenn nicht in die Bausubstanz eingegriffen wurde — entschädigt werden muß. So ist heute sowohl bei der Herabsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (z. B. von einer 4-geschossigen auf eine 2-geschossige Bauweise) als auch bei einer Umklassifizierung (Änderung der Art der baulichen Nutzung, z. B. Umwandlung eines Mischgebietes in ein Wohngebiet) eine Entschädigung wegen eines enteignungsähnlichen Eingriffs zu zahlen.

Obwohl dem Grundstückseigentümer die durch das Wirken der Allgemeinheit entstandenen ursprünglichen Planungsvorteile ohne Zahlung einer Abgabe unverdient in den Schoß gefallen sind, wird ihnen im umgekehrten Falle das Risiko einer ebenfalls im Interesse der Allgemeinheit notwendigen Umplanung durch den Steuerzahler abgenommen. Das heißt: Gesetz und Rechtsprechung lassen unverständlicherweise zu, daß die Planungsgewinne dem Bodeneigentümer überlassen werden und daß die Planungsverluste die Allgemeinheit zu tragen hat.

Bei dieser eindeutig eigentümerfreundlichen Haltung der Rechtsprechung kann es natürlich nicht verwundern, daß einzelne Gerichte in anhängig werdenden Enteignungsprozessen ohne Bedenken auch maßlos überhöhte Bodenpreise anerkennen. Es genügt ihnen in der Regel, wenn nur ein einzelner Vergleichspreis in dieser Höhe vorliegt, der vorher von der Spekulation bewußt in die Höhe getrieben wurde. Derartige Überpreise werden selbst auch dann zugestanden, wenn sie wirtschaftlich untragbar sind und das Grundstück für den Sozialen Wohnungsbau nur dann verwendbar ist, wenn die Rentabilität nur durch erhöhte staatliche Subventionen gesichert werden kann.

Die Planungsfreiheit wird zu Tode geritten

Noch schlimmer wirken sich für den Städtebau zwei Urteile des Bundesgerichtshofes aus, die zu der Frage Stellung nehmen, ob und unter welchen Voraussetzungen landwirtschaftlich als Acker genutztes Gelände bei der Feststellung der Enteignungsentschädigung seiner Qualität nach höher als reines Ackerland zu entschädigen ist¹⁾. Dazu folgendes: Nach der früheren Rechtsprechung des Reichsfinanzgerichtshofes und der Handhabung der Preisbehörden wurde für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ein höherer Verkehrswert für Acker nur dann anerkannt, wenn es sich um Bauland oder zumindest um Bauerwartungsland handelte und gar kein Zweifel daran bestand, daß es mit *Sicherheit* in *absehbarer Zeit*, d. h. innerhalb von *sechs Jahren bebaut* werden würde.

In seinem Urteil vom 8. 11. 1962 hat der BGH dagegen für Recht erkannt, daß ein höherer Preis als der Ackerlandpreis schon dann festgesetzt werden muß, wenn nur eine vage Hoffnung auf eine künftige Bebauung besteht. Selbst wenn ein landwirtschaftlich genutztes Gelände nach dem *Flächennutzungsplan* ausdrücklich als *Nichtbauland* ausgewiesen ist, beweist das nach Auffassung des BGH nicht, daß es nicht doch später einmal zur Bebauung gelangen wird. Maßgebend für die Bewertung soll deshalb nicht die

¹⁾ BGH-Urteil vom 8. 11. 1962 - III ZR 86/61 NJW 1963 Heft 33, S 1492; BGH-Urteil vom 13. 12. 1962 - III ZR 164/61

Leitplanung sein. Es kommt nach dem Urteil auch nicht darauf an, ob das Grundstück mit *Sicherheit* und innerhalb von *sechs Jahren* bebaut werden wird. Maßgebend für die Bewertung sollen allein die Preise sein, die für gleichartige Grundstücke im sogenannten „gesunden“ Grundstücksverkehr, also unter Umständen auch von Spekulanten und Hasadeuren gezahlt worden sind.

Die am Grundstücksverkehr Beteiligten vermögen offenbar nach Meinung des BGH die künftigen Aussichten besser zu beurteilen als die Gemeinden und die Stadtplaner. Wer aber die Verhältnisse an den Grundstücksmärkten genau kennt, weiß, daß gerade diejenigen, die Gelände außerhalb des Baugebietes anbieten, das Gras wachsen hören. Die meisten von ihnen vermögen auch nicht annähernd zu übersehen, ob und gegebenenfalls wann die Grundstücke voraussichtlich aufgrund der künftigen städtebaulichen Entwicklung und des Gesamtbedarfs an Bauland in ein Baugebiet einbezogen werden. Es dürfte andererseits ungemein bedenklich sein, die Ansichten der am Grundstücksverkehr beteiligten Interessenten, die sich oft mit übertriebenem Optimismus gegenseitig die alsbaldige Bebauungsmöglichkeiten suggerieren, höher einzuschätzen als die ehrlichen Absichten der Planungsbehörden, wie diese sie in ihren Leitplänen zum Ausdruck gebracht haben.

Noch gewagter erscheint es, einem solchen Grundstücksverkehr zu unterstellen, daß er gesund ist. Wie wenig die Prognosen dieses Grundstücksverkehrs in Wahrheit zutreffen, läßt sich unschwer beweisen. Es gibt nämlich heute als Folge der Rechtsprechung des BGH selbst in vielen Dorfgemeinden kaum noch einen einzigen Fleck landwirtschaftlich genutzten Bodens außerhalb der Bebauungszonen mehr, für den im Verkaufsfalle nicht schon längst ein weit über den landwirtschaftlichen Ertragswert hinausgehender Bauerwartungslandpreis verlangt und gezahlt wird. Es ist aber andererseits leicht nachzuweisen, daß der Gesamtumfang aller dieser Flächen so enorm groß ist, daß er um das 10- bis 20-fache den in übersehbarer Zukunft zu erwartenden Baulandbedarf übersteigt und daß neben dem bereits vorhandenen ausgeplanten Bauland nur ein Bruchteil davon in absehbarer Zeit aufgebraucht werden könnte. Diese Feststellung zeigt jedenfalls eindeutig, wie wenig der von den Gerichten unterstellte sogenannte „gesunde“ Grundstücksverkehr in Wahrheit auch nur annähernd die tatsächliche Entwicklung vorzusehen vermag und wie spekulativ er ist.

Die Folgen des BGH-Urteils, das die Bodenspekulation quasi sanktioniert und fast alles Land zu Bauerwartungsland gemacht haben, bekamen nach seiner Bekanntgabe sehr bald sowohl die Landwirtschaft als auch die Gemeinden und die Stadtplaner zu spüren. Im Rahmen der strukturellen Veränderungen innerhalb der deutschen Landwirtschaft und der notwendigen

Rationalisierung ist es bekanntlich unerlässlich, die vielen noch vorhandenen Grenzbetriebe durch Zukauf von weiteren Flächen auf eine optimale Betriebsgröße zu bringen. In weiten Gebieten aber ist die Not der Landwirtschaft nicht zu überwinden, weil die zum Zukauf angebotenen landwirtschaftlichen Flächen nur zu unerschwinglichen Bauerwartungslandpreisen abgegeben werden. Dabei handelt es sich bei dem in Frage kommenden Boden in der Regel um Acker und Wiesen, für die überhaupt keine Bauerwartung besteht. Auch die üblichen Pachten dieses Bodens entsprechen nur der Verzinsung des landwirtschaftlichen Ertragswertes. Wenn also z. B. für eine Ackerfläche ein Kaufpreis von 5 DM je qm angelegt werden müßte, obwohl nur ein landwirtschaftlicher Reinertrag herauszuwirtschaften ist, der der Verzinsung eines Ertragswertes (bzw. der kapitalisierten Pacht) von lediglich 0,60 DM je qm entspricht, so muß natürlich jeder vernünftige Landwirt aus Rentabilitätsgründen von dem beabsichtigten Ankauf Abstand nehmen, denn der mögliche Vorteil der Rationalisierung wäre durch den Zukauf des Landes weit geringer als die Verzinsung des maßlos hohen Überpreises. So also wird zum Schaden der deutschen Steuerzahler, die die Landwirtschaft heute subventionieren müssen, die Notlage vieler landwirtschaftlicher Grenzbetriebe durch die Bodenspekulation verewigt.

Ebenso schlimm wirkt sich die Rechtsprechung des BGH aus, soweit es darum geht, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Rahmen der Stadtplanung für den Gemeinbedarf oder den Gemeingebrauch heranzuziehen. Bisher konnte derartige Boden zum Ackerlandpreis enteignet werden, wenn er nicht bereits Bauland war oder es mit Sicherheit in absehbarer Zeit (6 Jahre) werden würde. Jetzt müssen die Gemeinden unter Umständen für Flächen, die gar nicht merkantiles Bauland werden und die bei der künftigen Verwendung als Straßenland, Grünflächen oder für Schulen, Krankenhäuser usw. keinen wirtschaftlichen Ertrag erbringen, einen von der Spekulation weit über den Ackerlandpreis hochgetriebenen Preis anlegen, obwohl eigentlich eine Fehlspekulation vorlag und sich der „gesunde“ Grundstücksverkehr geirrt hatte.

Für gewisse Leute, die überall anzutreffen sind, wo es gilt, ohne eigene Arbeit mühelos große Gewinne zu machen, besteht sogar ein besonderer Anreiz, ihr dunkles Gewerbe auch hier auszuüben. Für sie ist es jetzt geradezu verlockend, in Gebieten, in welchen mit der Inanspruchnahme größerer Gemeinbedarfs- und Gemeingebrauchsflächen zu rechnen ist, das Bodenpreisniveau — notfalls mit Hilfe von Scheinverträgen — zwischen den beteiligten Interessenten rechtzeitig künstlich hochzutreiben, um auf diese Weise dem „gesunden“ Grundstücksverkehr die Grundlage für maßlos überhöhte Entschignungsentschädigungen zu schaffen.

Unter solchen Äuspizien wird selbstverständlich die Planungsfreiheit zu Tode geritten, weil die Gemeinden aus finanziellen Gründen einfach nicht mehr

in der Lage sind, die im Interesse des Gemeinwohls geplanten Vorhaben an der vorgesehenen Stelle durchzuführen. Wohl oder übel muß das Gelände dann doch noch für eine anderweitige privatwirtschaftliche Nutzung freigegeben werden und die Spekulation hat ihr Ziel erreicht. In Fachkreisen spricht man deshalb schon ganz offen davon, daß die kommunale Raumplanung heute nicht mehr von dem Städtebauer, sondern letztlich vom Tarrichter bzw. von den Spekulanten bestimmt wird. Würden die für das Gemeinwohl vorgesehenen Flächen, so wie es früher üblich war, grundsätzlich zum Ackerlandpreis erworben werden können, falls sie nicht schon vorher als Bauland anzusehen waren, so würde die Spekulation wegen der potentiellen Verluste sehr bald verschwinden, während sie heute mit Hilfe der obersten Rechtsprechung regelrecht forciert wird.

Zwei Wege zur Herstellung der Planungsfreiheit und zur Unterbindung der Bodenspekulation

Unsere Städtebauer und Architekten sowie deren Organisationen haben deshalb in den letzten Jahren zur Wahrung der Planungsfreiheit immer wieder energisch eine Änderung des heutigen Bodenrechts gefordert. Die Planungsfreiheit wäre mit einem Schlage sichergestellt, wenn die Bodeneigentümer nicht mehr aus wirtschaftlichen Gründen an Planungsänderungen interessiert wären. Ein solches Desinteresse wäre erreicht, sofern die durch Planungsvorteile entstehenden Steigerungen der Bodenrente nicht mehr dem zufälligen Bodeneigentümer zufielen, sondern der Allgemeinheit, auf deren Veranlassung sie letztlich zurückzuführen sind.

Mit der Abschöpfung künftig neu entstehender Bodenrenten wäre die wüste Bodenspekulation, die wir seit zwei Jahrhunderten erleben, wie ein Spuk verfliegen und niemand würde mehr unverdient auf Kosten anderer nur deshalb riesige Gewinne einheimsen, weil die Mütter des Landes durch jedes neugeborene Kind die Nachfrage nach dem unvermehrbaaren Boden steigern und weil die Städtebauer durch ihre Planungen ungewollt höhere Bodenrenten produzieren. Die Rechtsprechung könnte dann nicht mehr die Interessen der Spekulanten schützen, weil in dieser Hinsicht nichts mehr zu schützen wäre.

Es gibt eine große Reihe von Vorschlägen, die der Abschöpfung des Wert- oder Bodenrentenzuwachses dienen könnten. Am umfassendsten und am wirksamsten dürfte mein Vorschlag zur Einführung einer *Rentenzuwachsabgabe* sein. (Vgl. Fragen der Freiheit 52/53, S. 70 ff). Diese Abgabe soll alle künftig neuentstehenden absoluten und relativen Bodenrentenzuwächse bebauter und unbebauter Grundstücke, die unmittelbar auf das Wirken der Allgemeinheit oder unmittelbar auf das Absinken des Landeszinsfußes

zurückzuführen sind und nicht auf Leistungen oder Aufwendungen der Bodeneigentümer beruhen, abschöpfen und damit jegliche weitere Wertsteigerung unterbinden.

Ein zweiter zusätzlicher Weg zur Herstellung der Planungsfreiheit und zur Unterbindung künftiger Bodenspekulationen wäre die Gründung von *Landesbodenfonds*, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Lage wären, frei von Weisungen der politischen Organe eine objektivierte Bodenpolitik zu betreiben. Aufgabe der Landesbodenfonds wäre es, unbebaute Grundstücke freihändig anzukaufen und im Wege des Erbbaurechts an die Meistbietenden zu vergeben, wobei der Erbbauzins alle 5 Jahre zu überprüfen und an die Veränderungen des Ertragswertes anzupassen wäre. Dem Landesbodenfonds müßte selbstverständlich ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle an allen unbebauten Grundstücken zustehen. Die Gewinne wären zunächst für den Ankauf weiterer Grundstücke, darüber hinaus für städtebauliche Zwecke und ggf. für allgemeine Steuersenkungen zu verwenden. (Vgl. Gesetzentwurf in „Fragen der Freiheit (54/55, S. 24 ff).

Fragwürdige kommunale Bodenpolitik

Die potentielle Wirksamkeit des Landesbodenfonds unterscheidet sich sehr wesentlich von der üblichen kommunalen Bodenpolitik, die nach meinen persönlichen Erfahrungen in vieler Hinsicht restlos versagt hat. Die gemeindliche Bodenpolitik ist ohne den verderblichen subjektiven Einfluß der politischen Organe (Parteien, Verwaltung und Interessenten) einfach nicht praktikabel. Bei Ankäufen wird meist zuviel gezahlt, bei Verkäufen zuwenig gefordert. Ausgegebene Erbbaurechte werden durchweg subventioniert. Der Berechnung des Erbbauzinses wird gewöhnlich ein weit unter dem Verkehrswert des Grundstücks liegender Wert zugrunde gelegt. Als Zinsfuß für die Berechnung des Erbbauzinses wird in der Regel ein Satz herangezogen, der in den meisten Gemeinden erheblich unter dem Zinsfuß liegt, den diese für die zur Finanzierung der Grundstückskäufe aufgenommenen Anleihen selbst zu zahlen haben. Als Subventionierung der Erbbaurechte ist es ferner anzusehen, wenn die Gemeinden den Erbbauzins — unabhängig von möglichen Steigerungen des Verkehrswertes des Bodens — für die gesamte Vertragszeit in einer unveränderlichen Summe, d. h. ohne Vereinbarung einer Anpassungsklausel, festlegen. Steigt dann im Laufe der Jahre der Verkehrswert des Bodens und damit auch die aus der Nutzung des Bodens erzielbare Bodenrente, wie es während der letzten beiden Jahrzehnte geschehen ist, so fallen die Bodenrentensteigerungen nicht der Gemeinde (oder auch der Allgemeinheit zu) sondern unverdient den Erbbauberechtigten. Im Falle einer Veräußerung solcher Erbbaurechte hat der Erbbauberechtigte sogar die Möglichkeit, erheblich unverdiente Kapitalgewinne einzuheimsen, die unter Berücksich-

tigung der Restlaufzeit des Vertrages etwa der kapitalisierten Differenz zwischen dem fest vereinbarten Erbbauzins und der Verzinsung des angestiegenen Verkehrswertes entsprechen.

Der Fall Wolfsburg

Ein tragisches Beispiel dafür, wie wenig die Gemeinden als Ausgeber von Erbbaurechten für eine kommunale Bodenpolitik geeignet sind, zeigt der Fall Wolfsburg, der in jüngster Zeit in der breiten Öffentlichkeit bekannt wurde. Fast der gesamte Boden der Stadt Wolfsburg gehört dieser Gemeinde. Durch den raschen Aufstieg des Volkswagenwerks in den letzten beiden Jahrzehnten, ist die Einwohnerzahl von etwa 15 000 auf nahezu 90 000 angestiegen. Der dazu erforderliche Bauboden ist den Bauherrn durchweg von der Gemeinde im Erbbaurecht übertragen worden. Wie in der gesamten Bundesrepublik, sind die Bodenwerte während dieser Zeit auch in Wolfsburg um etwa das 6- bis 8-fache angestiegen. In der Innenstadt Wolfsburg hat sich seit 1950 bis jetzt außerdem eine hochwertige City mit stark überbauten Geschäftsgrundstücken entwickelt. Die Ertragswerte dieser Citygrundstücke sind infolge des überaus starken Wachstums der Bevölkerung und der dadurch entstandenen hohen Verdichtung des Geschäftsverkehrs weit über das sonst übliche Maß hinaus radikal nach oben geschossen. Das kommt schon in der Tatsache zum Ausdruck, daß in der City für Läden Spitzenmieten von jährlich 300 DM bis 480 DM je qm Nutzfläche erzielt werden. Die Bodenrenten (= Reinerträge aus der Bodennutzung) sind hier gegenüber 1950 je nach der Lage der einzelnen Grundstücke schätzungsweise teils um das 20- bis 30-fache gestiegen, während der Erbbauzins bisher unverändert geblieben ist. Die hohe Differenz zwischen der jetzigen Bodenrente und dem geradezu grotesk niedrig erscheinenden Erbbauzins, der noch auf dem Verkehrswert vor 20 Jahren beruht, wird unverdient von den Erbbauberechtigten kassiert.

Wie hoch die Bodenrentengewinne sind, die die Erbbauberechtigten in der City laufend einzustreichen vermögen, läßt sich aus den ebenso unverdienten Kapitalgewinnen schließen, die zwei von ihnen bei Veräußerung ihrer Erbbaurechten wegen des zu geringen Erbbauzinses zu erzielen vermochten. So wurde beispielsweise 1962 ein Erbbaurecht mit einem auf dem Boden errichteten Gebäude zum Preise von einer Million DM veräußert, obwohl der Bauwert des Gebäudes nur 608 000 DM betrug. Die Differenz von rund 400 000 DM stellt den unverdienten Kapitalgewinn dar, der sich aus der Kapitalisierung der Differenz zwischen der Bodenrente und dem zu geringen Erbbauzins ergab. In einem anderen Falle betrug der Kapitalgewinn aus den gleichen Gründen sogar zwei Millionen DM, da das betreffende Erbbaurecht

zum Preise von 2,5 Millionen DM bei einem Bauwert von nur 500 000 DM veräußert werden konnte.

Die Stadt Wolfsburg hatte in ihren Erbbaurechtsverträgen jedoch vorsorglich vereinbart, daß der Erbbauzins an die jeweiligen Veränderungen des Verkehrswertes des Bodens angeglichen werden kann. Aber erst vor einigen Jahren ist sie mit einer entsprechenden Forderung zunächst an diejenigen Erbbauberechtigten herangetreten, die am meisten von dem Bodenrentenzuwachs profitierten, nämlich an die Berechtigten der Citygrundstücke.

Die Forderungen der Stadt haben sofort eine Protestbewegung aller Erbbauberechtigten ausgelöst. Es wurden Interessenverbände gegründet, die zunächst überhaupt jede Erhöhung ablehnten und schließlich einen nur ganz geringfügigen Zuschlag zugestehen wollten. Nach langwierigen Verhandlungen und nach Musterprozessen, in denen die Stadt obsiegte, hat sich der politische Druck, den die Interessenten auf die Rathausparteien ausübten, immer mehr verstärkt. Offenbar aus Angst vor der Gründung einer Partei der Erbbauberechtigten, haben sich die beiden führenden Fraktionen (SPD und CDU) dazu entschlossen, den Erbbauberechtigten in Anbetracht der bevorstehenden Kommunalwahlen in Niedersachsen eine Erbbauzinserhöhung vorzuschlagen, die im allergünstigsten Falle nur um $\frac{2}{3}$ höher liegt als der bisherige Erbbauzins. Aber selbst das ist den Erbbauberechtigten noch zuviel. Zwar ist die Entscheidung noch nicht endgültig gefallen, aber soviel steht schon heute fest, daß die Stadt Wolfsburg jährlich auf sonst mögliche Einnahmen von vielen Millionen DM aus politischen Gründen verzichten muß.

Die Gemeinden sind, wie sich allorts erwiesen hat, für die Ausgabe von Erbbaurechten wegen der politischen Beeinflussung zugunsten der Erbbauberechtigten nicht geeignet. Ganz anders wäre es bei einem Landesbodenfonds, dessen Leitung unabhängig von politischen Einflüssen und von Weisungen der Regierung zu disponieren hätte. Ankäufe wären von dem Fonds nach dem Gesetzentwurf nicht vorzunehmen, wenn die Preisforderung des privaten Bodeneigentümers über den von dem zuständigen unabhängigen Gutachterausschuß ermittelten Verkehrswert hinausgeht. Erbbaurechte wären von ihm nur zu vergeben, wenn der Erbbauzins der landesüblichen Verzinsung des Verkehrswertes des Grundstücks entspricht. Erhöht sich der Ertragswert eines Erbbaugrundstücks im Laufe der Vertragsdauer, d. h. steigen die aus dem Boden laufend erzielbaren Reinerträge (= Bodenrente), so wäre der Erbbauzins nach Überprüfung durch den Gutachterausschuß jeweils entsprechend zu erhöhen. Folgen, wie sie sich in Wolfsburg und anderen Städten anlässlich der beabsichtigten Erbbauzinserhöhungen zugetragen haben, wären hier nicht denkbar, weil nicht politische Gremien endgültig darüber zu entscheiden hätten, sondern allein die objektive Feststellung der

nach dem Bundesbaugesetz gebildeten unabhängigen Gutachterausschüsse maßgebend wäre.

Schlußbetrachtungen

Zur Zeit sind erneut Bestrebungen im Gange, eine Lösung der Bodenfrage anzustreben, weil die beabsichtigte Sanierung des Städtebaues mit Hilfe des in Vorbereitung befindlichen Städtebauförderungsgesetzes sonst nicht durchführbar erscheint. In zwei Arbeitskreisen, an denen SPD und CDU beteiligt sind, beschäftigt man sich z. Z. mit der Frage, ob bei Ausgleichsleistungen in Sanierungsgebieten alle Bodenwertsteigerungen ausgeschlossen werden sollen, die durch Erwartung, Vorbereitung oder als Folge von Neuplanungen entstehen. Zu allen diesen Bestrebungen muß leider gesagt werden: „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube!“

Bereits Anfang der 50er Jahre wurde von dem leider allzu früh verstorbenen Bundeswohnungsminister Wildermuth ein Gesetzentwurf zur Abschöpfung aller Planungsvorteile vorgelegt. Dieser Entwurf verschwand aber nach einiger Zeit. Das geschah — wie Dr. Nevermann als damaliger Vorsitzender des Wohnungspolitischen Ausschusses beim Bundesrat kürzlich erklärte — nicht etwa aus verfassungsrechtlichen oder städtebaulichen Gründen, sondern weil der damalige Bundeskanzler Adenauer das Thema für politisch unerwünscht bezeichnete.

Obwohl 1953 der Bundestag fast einstimmig ein Ersuchen an die Bundesregierung gerichtet hatte, ein Gesetz zur Verhinderung der Bodenspekulation einzubringen, geschah einfach nichts. Inzwischen hatte man nämlich den Bock zum Gärtner gemacht: Dr. Preusker wurde Bundeswohnungsminister. Offenbar in Würdigung seiner Verdienste (Sabotage an dem Beschluß des Bundestages) wurde Preusker nach seinem Ausscheiden aus der Bundesregierung Präsident des Haus- und Grundbesitzervereins. Dann wurde der Bundestagsabgeordnete Lücke, der sich vorher jahrelang energisch für eine Abschöpfung der Planungsgewinne eingesetzt hatte, Bundeswohnungsminister. Als er sein Amt antrat, wollte auch er von der Abschöpfung nichts mehr wissen. Und so ging das Bundesbaugesetz lediglich mit der unwirksamen Grundsteuer C, die sehr bald wieder aufgehoben wurde, über die parlamentarische Bühne. Nach Verabschiedung dieses Gesetzes und der gleichzeitigen Aufhebung des Preisstops für unbebaute Grundstücke nahm die Bodenspekulation geradezu ungeahnte Ausmaße an, wie ich sie in meinem vorjährigen Vortrag an dieser Stelle (vgl. „Fragen der Freiheit“, 64/65 S 49 ff und Sonderdruck) dargestellt habe.

Wenn heute die gleichen Leute, die bereits vor 15 Jahren für eine Abschöpfung der Bodenwertsteigerungen eingetreten waren — wie Dr. Nevermann u. a. — einen neuen Vorstoß mit wesentlich zurückgesteckten Forde-

rungen unternehmen, dann erscheint es jetzt schon ungewiß, ob sie ihre bescheidenen Ziele erreichen werden, denn die Lobby unter Führung des Herrn Dr. Preusker hat bereits erneut ihre Hand zum Gegenschlag erhoben. Gegen die Lobby ist bekanntlich in unserer heutigen Demokratie kein Kraut gewachsen. Wo in dieser Beziehung das Gesetz des Dschungels herrscht, besteht keine Aussicht für die Vernunft.

Die Mehrheit unserer Volksvertreter ist sich offenbar nicht der tragischen Folgen bewußt, die eine weitere Verhinderung der Planungsfreiheit nach sich ziehen muß und daß das kürzlich vom Deutschen Bundestag beschlossene Raumordnungsgesetz dann zur Farce werden muß.

Der bekannte Städtebauer Professor Hillebrecht sagte kürzlich mit Recht: „Die Bodenordnung ist zu einer innenpolitischen Aufgabe von national-politischer Tragweite geworden“. Und warnend erklärte Professor von Nell-Breuning zu dieser Frage: „Wird die verpflichtende Rolle des Grundeigentums (nämlich die Sozialbindung) der Gesellschaft gegenüber anerkannt, kann das Bodeneigentum weiterhin Eckstein unserer Eigentumsordnung sein; andernfalls wird es zum Stein des Anstoßes, an dem nicht nur die Institution des Eigentums, sondern unsere ganze gesellschaftliche Ordnung eines Tages zerbrechen könnte“.

Hoffen wir, daß sich noch rechtzeitig — ehe es zu spät ist. — die Vernunft durchsetzt und die Lobbyisten zurückgeschlagen werden.

Herbert K. R. Müller

Literatur:

Bericht über eine Tagung in Loccum über das Thema „Das Dilemma der Bodenordnung“, Zeitschrift Raum und Siedlung, Heft 4/67, Verlag Kohlhammer; **Bohnsack-Hillebrecht**, „Gesellschafts-Raumordnung-Städtebau-Grund und Boden“, Herbert Wichmann-Verlag, Karlsruhe 1967; **Eberhard Herzner**, „Die städtebauliche Ordnung“, Niedersächsische Landeszentrale für Politik, Hannover 1965; **Erich Lubahn**, „Die städtische Grundrente“, Frankfurt 1952; **Johannes Lubahn**, „Der Christ und die gemeindliche Bodenreform“, Selbstverlag Hohenschwangau; **Hermann Matern**, „Gras darf nicht mehr wachsen“, Verlag Ullstein, Berlin; **Herbert K. R. Müller**, „Die städtische Grundrente“, Eberswalde 1942; „Die städtische Grundrente und die Bewertung von Baugrundstücken“, herausgegeben von der Deutschen Akademie für Raumordnung und Landesplanung, Tübingen 1952; „Das Bodenproblem einst und jetzt“, „Fragen der Freiheit“, Folge 51–53; „Gründung eines Landesbodenfonds“, in „Fragen der Freiheit“, Folge 54–55; „Echo auf die Schrift: Beitrag zur Lösung der Bodenfrage“ in „Fragen der Freiheit“, Folge 58; „Bodenmonopol und Demokratie“ in „Fragen der Freiheit“, Folge 64 und 65 und Sonderdruck; „Bodenwerte stiegen um 100 Milliarden DM“ in „Fragen der Freiheit“, Folge 68.

Zahlen aus der Volkswirtschaft¹⁾

zusammengestellt von Diederich Römheld

Zeitpunkt oder Zeitraum	Bargeld- umlauf 2)	Preisindices 3)			Handels- bilanz (+ Export- überschuß)	Arbeitsmarkt	
		Grund- stoffe	Einzelhan- delspreise	Lebens- haltung 4)		offene Stellen	Arbeits- lose
	ME/IE Mio. DM	MD/JD 1958 = 100	MM/JD 1958 = 100 ⁵⁾	MM/JD 1962 = 100	MS/JS Mio. DM	ME/JD Tsd.	ME/JD Tsd.
1965	31.453	106,2	115	109,0	+1203	649,0	147,4
1966	32.906	107,7	119	112,8	+7952	528,5	169,1
1967	32.829	104,0	120	114,4	+16860	301,9	465,9
6/67	33.349	103,3	120	115,0	+1306	325,7	400,8
7/67	33.768	102,6	120	115,1	+1300	337,1	377,2
8/67	33.234	103,1	120	114,4	+ 984	347,0	359,5
9/67	33.375	103,2	119	114,1	+1509	335,7	341,1
10/67	32.695	103,1	119	114,0	+1637	310,0	360,8
11/67	34.228	103,8	120	114,2	+1172	280,4	395,0
12/67	32.829	103,9	120	114,2	+1488	249,6	526,2
1/68	32.301	101,0	120	115,7	+1264	303,2	672,6
2/68	33.150	101,6	120	115,6	+1298	364,8	589,7
3/68	33.590	101,8	120	115,7	+1775	411,5	459,9
4/68	33.279	99,5	120	115,7	+1099	443,3	330,9
5/68	34.266	99,3	107,1	115,8	+1301	499,4	264,7
6/68	34.725	99,3	107,3	116,3	+1018	548,2	226,6
7/68	34.592	99,5 ^v	107,1	116,1	+1395	586,9	202,7
8/68	34.692	100,3 ^v	106,7	115,8	+1245	604,4	187,8
9/68	34.484	101,0	106,6	115,7	+1516	609,5	174,5
10/68	34.516	f	107,0	116,3	f	582,1 ^v	180,2 ^v

Diskontsatz ab 17. 2. 1967 4% ab 14. 4. 1967 3,5% ab 12. 5. 1967 3%

MA, MM, ME, MS, MD Monats- | -anfang, -mitte, -ende, -summe, -durchschnitt
 JA, JM, JE, JS, JD Jahres- |

f) Zahlen liegen noch nicht vor v) vorläufige Zahlen

Anmerkungen:

- 1) Die hier wiedergegebenen Zahlenfolgen sind noch nicht saisonbereinigt.
- 2) Bilanzzahlen der Deutschen Bundesbank, also ohne vom Bund aus ausgegebene Scheidemünzen und mit Kassenbeständen der Kreditinstitute sowie mit den im Ausland befindlichen deutschen Noten.

Der Bargeldumlauf M ist neben seiner Umschlaghäufigkeit U und dem Warenangebot Q ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für das Preisniveau P: $M \times U = Q \times P$ (FISHER'sche Tauschgleichung).

- 3) Diese Indexzahlen geben nicht notwendig die Entwicklung des Preisniveaus P wieder, da sie jeweils nur einen kleinen Ausschnitt aus dem gesamten Warenangebot berücksichtigen.
- 4) 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen des allein verdienenden Haushaltsvorstandes.
- 5) Ab Mai 1968 ist 1962 das Bezugsjahr.

Quellen:

Ausweise, Monatsberichte und Geschäftsberichte der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main; „Statistischer Wochendienst“ des Statist. Bundesamtes, Wiesbaden.

Ankündigung

*Seminar für freiheitliche Ordnung
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e. V.*

24. Tagung

Für 1969 ist die Sommertagung des
Seminars für freiheitliche Ordnung
für die Zeit

vom 2. bis 12. August 1969

wieder in der Bauernschule
in Herrsching am Ammersee
vorgesehen.

Vorläufiges Thema:

Neue Wege freiheitlicher Politik

— Die Alternative gegenüber Chaos
und Totalitarismus —

Bitte merken Sie sich den Termin jetzt schon vor und machen
Sie auch Ihre Freunde auf die Tagung aufmerksam.

JENSEITS VON MACHT UND ANARCHIE

Die Sozialordnung der Freiheit

VON DR. HEINZ-HARTMUT VOGEL

1963. 156 Seiten. Kartoniert DM 24,—, Leinen DM 27,—

Zweierlei dürfte neu an diesem Beitrag zur Ordnungssoziologie sein: Die längst fällige erkenntnistheoretische Rechtfertigung des Freiheitsanspruches des Menschen und die konsequente *ordnungspolitische* Anwendung der so gewonnenen Grundsätze auf die Gebiete des wirtschaftlichen, staatlichen und kulturellen Lebens. Der Verfasser behandelt das Thema ganz vom Grundsätzlichen her. Zugleich gewinnt jedoch das bei aller Knappheit der Darstellung flüssig geschriebene Buch insofern höchst aktuelle Bedeutung, als es die tieferen Ursachen der historischen und gegenwärtigen Spannungen zwischen der kollektivistischen Gesellschaftsideologie und dem traditionellen Liberalismus aufzeigt und Lösungen zu ihrer Überbrückung anbietet. Wer die soziologischen — auch die kultursoziologischen — Fragen unserer Zeit mit wachem Blick verfolgt und sich um die zukünftige Gestaltung der Lebensverhältnisse sorgt, wird mit Interesse nach dem Buch greifen.

Der Rest der Auflage ist zu beziehen durch die BÜCHERSTUBE
7323 Boll-Eckwälden.

Die Freie Kunst-Studienstätte

2133 OTTERSBERG (Bez. Bremen)

Am Wiestbruch 66 — Telefon (0 42 05) 5 96

Vollstudium für Plastiker, Grafiker, Maler, für das soziale Wirken der Kunst

*Kunst-Studiengänge für jedermann, im ganzen Jahr und von
beliebiger Dauer*

Vermittlung von Entwürfen und Gestaltungsaufträgen jeder Art

Prospekte usw. auf Anfrage

DR. LOTHAR VOGEL
DER DREIGLIEDRIGE MENSCH

Morphologische Grundlagen einer allgemeinen Menschenkunde

Dornach 1967

Unsere Zeit, welche die letzten Reste eines traditionellen Menschenbildes zerstört (Biochemie, kybernetische Biologie), bedarf der Neubegründung einer geist- und naturgemäßen Menschenkunde. Rudolf Steiner hat vor fünfzig Jahren durch seine große Entdeckung der Dreigliederung des Menschen hierzu den Grund gelegt.

Die Schrift möchte jenen Menschen, denen sich aus ihrem Beruf oder allgemeinem Bildungsinteresse menschenkundliche Fragen ergeben, ein Wesensbild vermitteln, das durch goetheanistische Methode den Schlüssel zu selbständiger Betrachtung liefert und das zugleich sachlich weitgehend die Ergebnisse moderner wissenschaftlicher Forschung einbezieht.

Der Autor wendet sich hierbei besonders an Lehrer, Eltern, Künstler und Soziologen. Er ist seit über zwanzig Jahren als Arzt und Pädagoge in der Waldorfschulbewegung tätig. Der menschenkundliche Lehrplan der Waldorfschule, besonders der vier oberen Klassen, der dem Aufbau des Buches zugrunde gelegt wurde, gibt auch für weitergreifende Interessen eine ausgezeichnete Basis.

Aus dem Inhalt: Zum menschenkundlichen Lehrplan der Waldorfschule – Erkenntnismethodische Betrachtungen zur Morphologie – Das Knochensystem – Das Sinnesnervensystem – Der Säfteorganismus – Der rhythmische Organismus (Atmung und Blutkreislauf) – Das ernährende System (Leber, Niere, Milz und Pankreas) – Die Temperamente – Leben und Gestalt (das Problem der Zelle) – Mensch und Tier – Dreigliederung (von der Zukunftsbedeutung einer organischen Natur- und Geistesanschauung, soziale Dreigliederung).

Ca. 260 Seiten, 16 ganzseitige Tafeln und 50 Textzeichnungen.

Impressum!

Lwd., ca. Fr. / DM 38,-

Druckkostenbeitrag: Zwecks Vereinfachung der Buchhaltungsarbeit werden die Leser von „Fragen der Freiheit“ gebeten, wenn möglich, den Druckkostenbeitrag jeweils für mehrere Folgen zu übersenden. Besten Dank!

Die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ erscheint als privater Manuskriptdruck sechsmal im Jahr, und zwar alle zwei Monate. Sie verbindet die Freunde des „Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur“ (Sitz: 6554 Meisenheim/Glan, Herzog-Wolfgang-Straße 13b) miteinander. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Druckkostenbeitrag ist so bemessen, daß sich die Schriftenreihe gerade selbst trägt.

Herausgeber: Dr. Lothar Vogel, 79 Ulm/Donau, Römerstraße 97

Bezugspreis: für das Einzelheft Richtsatz DM 2,50, für das Doppelheft DM 5,-

Bezug: „Fragen der Freiheit“, 6554 Meisenheim/Glan, Herzog-Wolfg.-Str. 13b, Tel. (06 573) 6 69

Postcheck: Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur, Bad Kreuznach, 6554 Meisenheim, Konto-Nr. 261 404 Postscheckkonto Frankfurt a. Main.

Banken: Volksbank Meisenheim Konto „Fragen der Freiheit“ Nr. 5611 – SAG-Konto 7474 bei SAG-Verein (Selbsthilfe auf Gegenseitigkeit), 8228 Freilassing, Vredestraße 7

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Druck: Jung & Co., Bad Kreuznach, Am Kornmarkt



